

BANK=ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXV. Jahrgang.

Berlin, 1. September 1926.

Nummer 23.

Inhalts-Verzeichnis.

Reichsmündelsicherheit auch für die Pfandbriefe der Hypothekenbanken.

Vom Geheimen Finanzrat Dr. F. Hartmann, Vorsitzendem der Gesamtdirektion der Gemeinschaftsgruppe Deutscher Hypothekenbanken.

Goldbilanzen und Ertragsziffern der Großbanken in Oesterreich.

Von Dozent Dr. jur. et Dr. rer. pol. Richard Kerschagl, Wien.

Die Wirkung der Einziehung von Vorratsaktien aus dem Reingewinn auf die Bilanz.

Von Rechtsanwalt Dr. Heinrich Veit Simon, Berlin.

Das polnische Bankwesen und seine Entwicklung.

Von Dr. Ewald Kulschewski, Königsberg i. Pr.

Gerichtliche Entscheidungen.

Bücherbesprechungen.

Reichsmündelsicherheit auch für die Pfandbriefe der Hypothekenbanken.

Vom Geheimen Finanzrat Dr. F. Hartmann,

Vorsitzendem der Gesamtdirektion der Gemeinschaftsgruppe Deutscher Hypothekenbanken.

Die Frage der Reichsmündelsicherheit der von der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt ausgegebenen Hypothekar-Schuldscheine ist in der Öffentlichkeit mit lebhafter Aufmerksamkeit verfolgt worden. In den Erörterungen der Presse kehrte häufig die Ansicht wieder, daß es sich um einen Wettkampf der am Realkredit interessierten Institute handele und die innere Triebfeder für den Widerspruch der Hypothekenbanken wohl der Wunsch nach Abwehr der Konkurrenz gewesen sei. Diese Auffassung ist sicherlich falsch.

Die Rentenbank-Kreditanstalt ist bekanntlich kein Realkreditinstitut. Sie leiht ihre Mittel nicht unmittelbar den Grundbesitzern, sondern den Realkreditanstalten, welche ihrerseits der Landwirtschaft Hypothekarkredit geben. Das Geld, welches die Rentenbank durch Ausgabe von Hypothekar-Schuldscheinen beschafft, fließt also den Realkreditanstalten wieder zu und erhöht deren Aktiv- und Passiv-Geschäft. Daß etwa das einzelne Institut die Beteiligungsquote eines anderen mißgünstig ansieht, kann schon deshalb als ausgeschlossen gelten, weil der Anteil, den die Rentenbank-Darlehen gegenüber dem sonstigen Beleihungsgeschäft jeder Hypothekenbank, Landschaft usw. darstellen und angesichts der großen Zahl der am Realkreditgeschäft beteiligten Institute nur darstellen können, gering ist. Aus gleichem Grunde kommt auch der Tatsache, daß die Verdienstspanne bei den Rentenbank-Darlehen hinter den sonst üblichen Sätzen zurückbleibt und zur Deckung der Unkosten teilweise nicht ausreicht, keine große Bedeutung zu. Wenn die Realkreditinstitute — keinesfalls die privaten Hypothekenbanken allein, sondern Schulter an Schulter mit ihnen auch die öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten — sich dagegen ausgesprochen haben, daß die Hypothekar-Schuldscheine der Rentenbank-Kreditanstalt für reichsmündelsicher erklärt wurden, und wenn sie sich damit gegen eine Fortsetzung der Golddiskontbank-Aktion gewandt haben, so waren andere Rücksichten als Konkurrenzermäßigungen maßgebend.

Die Genehmigung der Reichsmündelsicherheit der Hypothekar-Schuldscheine ist unter dem Eindruck der Stellungnahme der landwirtschaftlichen Spitzenorganisationen erfolgt, die Nachteile für die Kreditversorgung der Landwirtschaft befürchteten, wenn weitere Rentenbank-Darlehen nicht mehr fließen würden. Gerade gegen diese Anschauung aber richten sich die Darlegungen der verschiedenen Gruppen von Realkreditinstituten. Die starke Belebung, die der Pfandbriefmarkt im Zusammenhang mit der mehrfachen Senkung des Reichsbankdiskonts in diesem

Jahr erfahren hat, und die erheblichen Verbesserungen der Pfandbriefkurse haben nach Ueberzeugung aller Realkreditinstitute die Möglichkeit geschaffen, der Landwirtschaft mindestens in dem Umfange, in dem die Erweiterung der Golddiskontbank-Aktion zur Tagesordnung stand, Kredit, und zwar wirklich langfristigen, nicht mit einer bereits nach 3 Jahren beginnenden Rückzahlungsverpflichtung beschwerten Kredit zuzuführen. Erwünscht wäre freilich, wenn die derzeitigen Bedingungen für Pfandbriefdarlehen eine fühlbare Erleichterung erfahren würden. Es ist aber sehr die Frage, ob dieses Ziel durch eine Zersplitterung der für den Kapitalmarkt zur Verfügung stehenden öffentlichen Mittel erreicht werden kann. Die Dinge liegen keinesfalls so, daß infolge der Golddiskontbank-Aktion es den Realkreditinstituten an sonstigem Beleihungsmaterial fehlte; sie können dem Markte genügend Pfandbriefmaterial zur Verfügung stellen und dadurch die Nachfrage voll befriedigen. Eine wirksame Kurssteigerung der Pfandbriefe und damit eine Verbilligung der Bedingungen des Realkredits ist auf diese Weise also nicht zu erreichen. Um solche Wirkungen zu zeitigen, müßte die Nachfrage nach langfristigem Kredit aus allen Kreisen der Wirtschaft weniger stark und der Anteil der Rentenbank-Darlehen an der Befriedigung dieses Bedarfes größer sein. Die im ersten Halbjahr 1926 bei den Realkreditanstalten eingetretene Vermehrung des Hypothekenbestandes lehrt, daß demgegenüber die Ausleihungen aus der Golddiskontbank-Aktion nur eine bescheidene Rolle spielen. Mit viel mehr Aussicht auf Erfolg könnte das Ziel der Verbilligung des Realkredits und der beschleunigte Uebergang zu niedriger verzinslichen Pfandbriefen erreicht werden, wenn die für den Kapitalmarkt zur Verfügung stehenden öffentlichen Mittel im Laufe eines Jahres nur ganz allmählich und im Rahmen vorbestimmter Quoten dem Markte zugeführt und dazu verwendet würden, um planmäßig zu geeigneten Zeiten Pfandbriefe anzukaufen. Allerdings dürfte dieser Ankauf nicht unter der Hand und unter Inanspruchnahme größtmöglicher Bonifikationssätze erfolgen, sondern er müßte sich in einer geschickt gehandhabten Nachfrage an der Börse vollziehen. Nachteile aus einer allzu langen Festlegung in Pfandbriefen brauchten um so weniger befürchtet zu werden, als die ganze Aktion damit begründet wird, daß es sich um Uebergangszeiten handele und die Zinssätze späterhin billigere sein würden. Jedenfalls erschöpften sich dann die Kräfte, die man auf solche Weise zur Gesundung des Realkredits einsetzte, nicht in einer ohne Zusammenhang mit dem Markte verlaufenden Sonderaktion, sondern sie würden an einem der wichtigsten Zentren des allgemeinen Kapitalmarktes wirksam werden und mit kräftigen Impulsen eine Senkung

der Zinssätze auf dem Gebiet des langfristigen Kredits fördern können. Die Wirkungen kämen der Allgemeinheit, nicht zuletzt auch der Landwirtschaft zugute.

Rein wirtschaftliche Erwägungen sind es also gewesen, die im Verein mit den mancherlei unerwünschten Nebenwirkungen der Rentenbank-Kredite, der Kompliziertheit und der Langsamkeit des mit vielen Formalitäten beschwerten Verfahrens die Realkreditinstitute zu ihrem Widerstand bewogen haben. Man hat treffend von einer *Mediatisierung* der alten Realkreditinstitute gesprochen; ihr Widerstreben hiergegen ist um so begreiflicher, als sie in eine Kreditform hineingepreßt werden, die wegen des Zwanges zur Rückzahlung zu ganz genau bestimmten Terminen und den hieraus sich ergebenden Risiken in offenbarem Widerspruch zu den gesunden Grundsätzen steht, wie sie nach dem Hypothekenbankgesetz für die Geschäftsgebarung der Hypothekenbanken maßgebend sein sollen.

Es erscheint, auch nachdem der Beschluß des Reichsrats nunmehr vorliegt, nicht überflüssig, auf diese Zusammenhänge nochmals hinzuweisen, einmal weil über kurz oder lang die Frage einer weiteren Ausdehnung der Geschäftstätigkeit der Rentenbank-Kreditanstalt auf dem inländischen Markt trotz gegenteiliger Beteuerungen erneut auftauchen wird, aber auch aus einem anderen Grunde. Im Verlaufe der öffentlichen Diskussion ist von verschiedenen Seiten die Frage aufgeworfen worden, ob die Zuerkennung der Reichsmündelsicherheit für die Hypothekar-Schuldscheine der Rentenbank-Kreditanstalt es nicht gerechtfertigt erscheinen lasse, sie nunmehr auch den Pfandbriefen der altbewährten Hypothekenbanken zu verleihen. In der Tat wird man diese Forderung nunmehr mit aller Energie erheben müssen. Nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über Mündelvermögen soll zwei Arten der Anlage die Mündelsicherheit zukommen, nämlich denen, die ihre Sicherheit entweder in Grundstückswerten oder in der Haftung eines öffentlichen Gemeinwesens finden. Danach gilt jede Hypothek, die sich innerhalb landesgesetzlich bestimmter Grenzen bewegt, als mündelsicher. Es lag nahe, die Möglichkeit zu eröffnen, die Mündelsicherheit auch den Instituten zu verleihen, deren Geschäftskreis in der Ausleihung von Hypotheken, und zwar auf Grund genauer gesetzlicher Vorschriften, beruht. Deshalb ist auch im § 1807 Ziffer 4 BGB. vorgesehen, daß der Bundesrat (Reichsrat) Pfandbriefe für mündelsicher erklären kann. Bisher ist von diesen Bestimmungen nur zu Gunsten der Landschaften Gebrauch gemacht worden. Indes genießen die Pfandbriefe eines Teils der deutschen Hypothekenbanken auf Grund des Artikels 212 des EG. z. BGB. bereits Mündelsicherheit, aber nur in ihrem Heimatstaate. In Preußen sind die Kommunal-Schuldverschreibungen, nicht die Pfandbriefe preußischer Hypothekenbanken unter gewissen Umständen mündelsicher. In Bayern besitzen umgekehrt die Pfandbriefe bayerischer Hypothekenbanken, dagegen nur bei einer Hypothekenbank auch die Kommunal-Obligationen Mündelsicherheit. Für Sachsen brachte das Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch die Ueberraschung, daß den Pfandbriefen der in Sachsen ansässigen Hypothekenbanken im Gegensatz zum ursprünglichen Entwurf die Mündelsicherheit versagt wurde, obschon die bis dahin ausgegebenen Pfandbriefe der Mündelsicherheit für würdig befunden worden waren. In Thüringen sind sowohl Pfandbriefe wie Kommunal-Obligationen thüringischer Hypothekenbanken mündelsicher. In den übrigen Ländern bietet die Stellung der Hypothekenbanken hinsichtlich der Mündelsicherheit ein ähnliches, auf einzelstaatlicher Gesetzgebung beruhendes Bild der Zerrissenheit; einzelne Hypothekenbanken besitzen überhaupt keine Mündelsicherheit für ihre Werte. Der *Wirrwarr* und die *Ungleichheiten*, die auf diesem Gebiete zutage treten, sind daraus zu erklären, daß das Reichshypothekenbankgesetz zu gleicher Zeit in Kraft getreten ist mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch, das die bis dahin ergangene Gesetzgebung der Länder aufrechterhielt. Die ver-

schiedene Behandlung ist nicht mehr zu rechtfertigen, seitdem die deutschen Hypothekenbanken dem Reichshypothekenbankgesetz unterstehen. Die zugelassenen Geschäftszweige, die Bedingungen für die Ausleihung von Hypotheken- und Kommunal-Darlehen und für die Ausgabe von Pfandbriefen und Kommunal-Schuldverschreibungen sowie die Grundzüge der staatlichen Ueberwachung sind für alle Hypothekenbanken in diesem Gesetze in gleicher Weise geregelt. Nur die Ausübung der Aufsicht geschieht durch die Länderregierungen, und nur in ganz unwesentlichen Punkten sind von einzelnen Ländern noch besondere Anweisungen ergangen. Unter diesen Umständen ist das Durcheinander in bezug auf die Regelung der Mündelsicherheit unverständlich und ungerecht.

Die Verleihung der Reichsmündelsicherheit für die Wertpapiere der dem Reichshypothekenbankgesetz unterliegenden Hypothekenbanken stellt das Mittel dar, um mit diesen Ungleichheiten aufzuräumen. Seit dem Inkrafttreten des Hypothekenbankgesetzes sind mehr als 25 Jahre ins Land gegangen; es hat sich ausgezeichnet bewährt. In vielen späteren Reichsgesetzen, die Vorschriften über Vermögensanlagen enthalten, ist auf dieses Gesetz zurückgegriffen. Auch die Rentenbank-Kreditanstalt hat seine Bestimmungen für die Ausleihung der Darlehen durch die beteiligten privaten und öffentlich-rechtlichen Realkreditinstitute für maßgebend erklärt. Die Geschäftsführung der alteingesessenen Hypothekenbanken kann in ihrer Solidität einen Vergleich mit den landschaftlichen, den staatlichen und kommunalen Bodenkreditinstituten aushalten. Nähere Ausführungen herüber dürften sich nach den Erfahrungen gerade der vergangenen schwierigen Jahre wohl erübrigen. Ohne Uebertreibung kann gesagt werden, daß in der Zeit nach der Stabilisierung, in der es galt, das schwer erschütterte Vertrauen für festverzinsliche Werte wiederzugewinnen, die Pfandbriefe der deutschen Hypothekenbanken Pionierdienste auf dem neu aufzubauenden Anleihemarkt geleistet haben.

In Vorkriegsjahren konnten die Hypothekenbanken es gelassen mitansehen, daß ihren Wertpapieren die Reichsmündelsicherheit fehlte, weil privates Kapital genügend zur Verfügung stand, das in diesen bevorzugten Werten, auch ohne nach der Mündelsicherheit zu fragen, Anlage suchte. Heute dagegen, wo weiten Kreisen des privaten Publikums die Möglichkeit noch fehlt, Rücklagen zu machen, spielen für die Aufnahme von Pfandbriefen Gelder, die bei Sparkassen, Verwaltungen, Anstalten, Stiftungen usw. sich angesammelt haben, eine wesentliche Rolle. Diesen Kassen ist regelmäßig vorgeschrieben, ihre Mittel nur in Werten anzulegen, die als mündelsicher anerkannt worden sind. Daher kommt der Mündelsicherheit in der jetzigen Zeit eine ungleich größere praktische Bedeutung zu. Mit dieser Sachlage trifft zusammen, daß die langfristige Kreditbeschaffung heute in viel höherem Grade das allgemeine Interesse berührt. Die Kreditnot als Folge der Inflation hat dazu geführt, daß die für die Wirtschaft verantwortlichen Stellen heute den Verhältnissen auf dem Kapital- und Hypothekenmarkt eine ganz andere Aufmerksamkeit als früher zu widmen gezwungen sind. Aus dem Bedürfnisse, helfend einzugreifen, erklären sich auch die Bestrebungen, besonders kreditbedürftigen Kreisen sogenannte Zwischenkredite in der Erwartung zuzuführen, daß die Zinssätze auf dem Kapitalmarkte in einigen Jahren billiger sein werden. In ihrem Erfolge hängen diese Anstrengungen aber davon ab, daß es späterhin auch gelingt, die heute gewährten, ein Mittelding zwischen kurz- und langfristigen Krediten darstellenden Darlehen in wirklich langfristige zu angemessenen Bedingungen umzuwandeln, d. h. die entsprechend auszugebenden Pfandbriefe auch unterzubringen. Langfristig werden Hypothekendarlehen auf landwirtschaftlichen Grundstücken regelmäßig als Tilgungsdarlehen ausgegeben. Diese Darlehen sind nach dem Hypothekenbankgesetz *unkündbar für die Bank*, nicht aber, wie zuweilen angenommen wird, auch von seiten des Schuldners. Für

ihn kann vielmehr die Kündigung nur eine beschränkte Reihe von Jahren ausgeschlossen werden. Es ist damit zu rechnen, daß die Schuldner der Golddiskontdarlehen zum weitaus größten Teil nach 3 Jahren nicht imstande sind, die Darlehen aus eigenen Mitteln zurückzuzahlen. Daher erfordert gerade das Interesse der Landwirtschaft dringend rechtzeitig vorzusorgen, daß vorhandenes Kapital für die Umwandlung der kurzfristigen in langfristige Kredite nutzbar gemacht werden kann, anstatt daß es durch die gesetzlichen Bestimmungen von der Anlage in Pfandbriefen abgehalten wird. Andernfalls müßte eine Art der Kreditgewährung, bei der die definitive Kapitalbeschaffung einer ungewissen Zukunft überlassen bleibt, als sehr gewagt bezeichnet werden. Die Inanspruchnahme derjenigen Stellen, die für ihre Anlagen die Reichsmündelsicherheit der Hypothekar-Schuldscheine der Rentenbank-Kreditanstalt brauchen, verlangt folgerichtig, daß diese kapitalkräftigen Stellen späterhin auch die Umwandlung in langfristige Anlagen unterstützen können, wenn nicht die Landwirte und die Hypothekenbanken selbst unter Umständen den größten Schwierigkeiten ausgesetzt sein sollen. Es wäre ja im übrigen auch ganz unverständlich, wenn man den in ihrer Sicherheit nur mittelbar auf Hypothekenunterlagen fußenden Hypothekar-Schuldscheinen der Rentenbank-Kreditanstalt die Reichsmündelsicherheit verleihen und sie den unmittelbar auf Grund gleichfundierter Hypotheken ausgegebenen Pfandbriefen der deutschen Hypothekenbanken versagen wollte.

Auch auf dem Gebiete des Wohnungsbaues sind den Hypothekenbanken bedeutsame Aufgaben zugewiesen. Hier soll ebenfalls der vom Reiche jetzt gewährte Zwischenkredit — und zwar spätestens nach drei Jahren — durch langfristige Pfandbriefdarlehen abgelöst werden. Die Erkenntnis, daß man den Hypothekenbanken nicht nur Verpflichtungen auferlegen darf, ohne deren Erfüllung sicherzustellen, hat sich in diesem Falle bereits durchgesetzt. Nach der Verordnung über die Verwendung des Kredits zur Förderung des Kleinwohnungsbaues vom 9. April 1926 soll darauf hingewirkt werden, „daß die Anstalten der Sozialversicherung, Sparkassen und andere öffentliche Einrichtungen einen angemessenen Teil ihrer Gelder in Pfandbriefen der Realkreditanstalten anlegen“. Derartige besondere Einwirkungen werden sich erübrigen, wenn man den Werten der Hypothekenbanken die Reichsmündelsicherheit verleiht, die ihnen im gleichen Maße wie anderen Realkreditinstituten gebührt.

Im allgemeinen Interesse liegt es auch, daß die von den Hypothekenbanken zur Abfindung der alten Pfandbriefbesitzer auszugebenden Goldpfandbriefe einen breiten Markt finden, damit den Inhabern eine angemessene Verwertung ermöglicht wird. Die mit dem Aufwertungsgesetz verfolgten Zwecke könnten durch die Reichsmündelsicherheit dieser Abfindungspfandbriefe jedenfalls nur eine Förderung erfahren.

Wenn die Hypothekenbanken seither keine Anstrengungen unternommen haben, um die Reichsmündelsicherheit für ihre Emissionspapiere zu erwirken, so ist dies, wie offen ausgesprochen werden muß, auch aus dem Grunde nicht geschehen, weil befürchtet worden ist, daß die Regierungen mit Rücksicht auf fiskalische Interessen abgeneigt sein würden, die konkurrierenden Hypothekenpfandbriefe durch Anerkennung ihrer Mündelsicherheit zu fördern. Heute drängen sich die Bedürfnisse der privaten Wirtschaft gebieterisch in den Vordergrund. Bei den Beratungen im Reichsrat über die Mündelsicherheit der Hypothekar-Schuldscheine der Rentenbank-Kreditanstalt haben denn auch meines Wissens Erwägungen der Konkurrenz vom Standpunkt der Interessen des Reiches und der Länder erfreulicherweise überhaupt keine Rolle gespielt. Es ist zu hoffen, daß man den Pfandbriefen der Hypothekenbanken gegenüber nicht anders denken wird. Die Entschließung sollte hier um so leichter fallen, als Meinungsverschiedenheiten

über die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der Kredite, wie sie bei der Rentenbank-Kreditanstalt aufgetreten sind, überhaupt nicht in Frage kommen können. Auch die Hoffnung erscheint wohl gerechtfertigt, daß die Verschiedenartigkeit der bisherigen Regelung der Mündelsicherheit einzelne Länder nicht etwa veranlassen wird, Gewinn- und Verlustchancen kleinlich abzuwägen und aus solchen Erwägungen heraus eine einheitliche und gleiche Regelung für das ganze Reichsgebiet abzulehnen. Die Verleihung der Reichsmündelsicherheit zugunsten der Pfandbriefe der deutschen Hypothekenbanken würde zweifellos zu einer weiteren Gesundung unserer wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich beitragen können.

Goldbilanzen und Ertragsziffern der Großbanken in Oesterreich.

Von Dozent Dr. jur. et Dr. rer. pol. Richard Kerschagl, Wien.

Die österreichischen Großbanken, wie man sie vor dem Kriege nannte, bzw. die noch verbliebenen größten Banken Oesterreichs, wie man heute richtiger sagen würde, haben nunmehr ihre Goldbilanzen sowie ihre Bilanz für das abgelaufene Geschäftsjahr 1925 vollzählig veröffentlicht. Das größte Interesse kommt wohl der neuen Festsetzung des Eigenkapitals zu, welche im Zuge der Aufstellung der Goldbilanzen durchgeführt worden ist. Wir erhalten folgendes Bild:

	1 9 2 5	
	Aktienkapital	Offene Reserven
in Schilling		
Boden-Credit-Anstalt	30,000.000	20,000.000
Niederöst. Escompte-Gesellschaft	37,500.000	22,500.000
Credit-Anstalt	50,000.000	20,000.000
Wiener Bank Verein	40,000.000	20,000.000
Unionbank	28,000.000	8,000.000
Verkehrsbank	8,750.000	5,250.000
Mercurbank	12,000.000	4,000.000
zusammen	206,250.000	99,750.000

Ein Vergleich mit dem Frieden ergibt folgende Ziffern der gleichen Posten des Jahres 1913:

	1 9 1 3	
	Aktienkapital	Offene Reserven
in Goldkronen		
(1 Goldkrone = 1.44 S)		
Boden-Credit-Anstalt	54,000.000	120,521.000
Niederöst. Escompte-Gesellschaft	75,000.000	23,631.000
Credit-Anstalt	150,000.000	93,616.000
Wiener Bank Verein	130,000.000	43,164.000
Unionbank	70,000.000	19,386.000
Verkehrsbank	42,000.000	10,852.000
Mercurbank	50,000.000	22,000.000
zusammen ca.	571,000.000	333,000.000

Von den Bilanzen über das Geschäftsjahr 1925 sind ferner besonders bemerkenswert der Ausweis der Kreditoren, Einlagen und Kassenscheine einerseits, der Ausweis der Debitoren und des Portefeuilles andererseits. Wir erhalten für die beiden Posten folgende Ziffern:

	31. 12. 1925	
	Kreditoren	Einlagen und Kassenscheine
Boden-Credit-Anstalt	314,924.901	(nicht separat ausgewiesen)
Niederöst. Escompte-Gesellschaft	282,886.230	15,781.401
Credit-Anstalt	484,358.168	45,843.593
Wiener Bank Verein	239,500.475	31,445.952
Unionbank	146,525.016	5,984.327
Verkehrsbank	82,782.846	5,982.311
Mercurbank	98,357.726	12,778.318
zusammen ca.	1.649,000.000	117,500.000

b) Debitoren	31. 12. 1925	
	Debitoren	Portefeuille
Boden-Credit-Anstalt	249,738.242	44,666.639
Niederöst. Escompte-Gesellschaft	279,086.804	28,507.743
Credit-Anstalt	484,019.388	41,574.609
Wiener Bank Verein	238,669.430	47,184.875
Unionbank	135,877.521	16,876.682
Verkehrsbank	84,045.528	7,895.356
Mercurbank	99,074.479	9,238.628
zusammen ca.	1.370,500.000	196,000.000

Der Saldo des Gewinn- und Verlustkonto zeigt folgende Ziffern:

	1 9 1 3	1 9 2 5
	in Goldkronen	in Schilling
Boden-Credit-Anstalt	15,552.577	6,003.764
Niederöst. Escompte-Gesellschaft	10,914.368	6,157.964
Credit-Anstalt	23,017.195	6,567.300
Wiener Bank Verein	13,794.182	4,488.571
Unionbank	7,726.548	2,232.623
Verkehrsbank	5,333.944	181.947
Mercurbank	6,343.105	1,710.802
zusammen ca.	82,000.000	27,000.000

Der erzielte Reingewinn hat es ermöglicht, nachstehende Dividenden auszuzahlen:

	Kurswert	Dividende
	in Kronen Ende Juni 1926	in Schilling pro 1925
Boden-Credit-Anstalt	139.000	1.20
Niederöst. Escompte-Gesellschaft	262.000	1.50
Credit-Anstalt	120.000	0.80
Wiener Bank Verein	92.500	0.60
Unionbank	103.700	0.50
Verkehrsbank	38.500	—,—
Mercurbank	67.000	0.45

Der Vergleich mit der Vorkriegszeit ergibt somit, daß die Banken rund 25 pCt. ihres Vorkriegseigenvermögens zu behaupten imstande waren. Man muß dies als ein überraschend günstiges Resultat betrachten, wenn man die damit verbundenen Umstände in Betracht zieht. Die auf dem gesamten Territorium der früheren österreichisch-ungarischen Monarchie befindlichen Banken sind in den einzelnen Nationalstaaten nationalisiert worden. Das neue Oesterreich hat nur rund ein Fünftel der Gesamtfläche und Bevölkerung der österreichischen Reichshälfte und rund ein Achtel der Gesamtfläche und Bevölkerung des gesamten Gebietes der österreichisch-ungarischen Monarchie erhalten. Es ist somit sicherlich ein verhältnismäßig sehr günstiger Prozentsatz an nationalisiertem Eigenvermögen, der ihm erhalten geblieben ist. Wenn man noch bedenkt, daß die Machtstellung der Großbanken in der Vorkriegszeit in der Hauptsache von ihrem Industriebesitz abhängig war, der aber genau so wie die Filialen nach dem Krieg nationalisiert und nach den neuen staatlichen Einheiten zusammengefaßt wurde, so ist auch hier das Ergebnis als ein recht günstiges zu bezeichnen, zumal wenn man in Betracht zieht, daß der Großteil der gesamten ehemals österreichischen Industrie ja heute in der Tschechoslowakei gelegen ist.

Man muß zu dem bemerken, daß bei der Aufstellung der Goldbilanzen sicherlich eine eher übergroße Vorsicht angewendet worden ist. Man hat weitere Reserven für den sicher noch nicht vollständig beendeten Bankbeamtenabbau in fast allen Instituten bereit gestellt, aber als stille Reserven nicht ausgewiesen. Man hat ferner die vorhandenen Aktiven nur äußerst vorsichtig bewertet, vor allem aus dem Grunde, weil bei der schon länger anhaltenden Lage des Effektenmarktes ausgesprochene Tiefkurse gegeben waren, die außerdem noch in der Bilanz-aufstellung vorsichtigerweise unterbewertet wurden. Man hat ferner die Goldbilanzen der Industrie abwarten müssen und die Industrie wieder hat ebenfalls sehr vorsichtig bilanzieren müssen, um einen genügenden Ertrag ihrer Aktien auf absehbare Zeit sicherstellen zu können. Dabei hatte allerdings, wie man zugeben muß, die Industrie ein

größeres Interesse an der höheren Bewertung ihres eigenen Kapitals als es bei den Banken der Fall war, da es sich bei der ersteren in erster Linie um ihre Kreditfähigkeit drehte. Die Banken wieder hatten kein besonderes Interesse, ein zu großes Eigenkapital aufzuweisen und führten dies auch nicht durch, was wohl bilanzmäßig schon daraus sehr deutlich hervorgeht, daß in der Regel die offenen Reserven der Goldbilanzen sehr wesentlich niedriger gehalten wurden als die der letzten Papierbilanz. Dazu kommt noch, daß gerade bei den Bankaktien der Ertragswert in weitestem Ausmaße für die Festsetzung des eigentlichen Kapitals in Betracht gezogen wurde. Im allgemeinen herrscht das Prinzip vor, lieber ein kleines Kapital, das man höher verzinsen konnte, auszuweisen, als ein großes, nur mäßig verzinsliches. Dies tritt besonders eklatant bei der Boden-Credit-Anstalt hervor, die zweifellos ein in Anbetracht ihrer Stärke gegenüber den anderen Großbanken viel zu niedriges Aktienkapital ausweist und im geringeren Maße gilt dies zweifellos auch von der Escompte-Gesellschaft. Dadurch erhalten selbst die neuen Goldbilanzen zwar einen definitiveren Charakter als die letzten Papierbilanzen, aber doch noch einen wesentlich labileren Charakter als die Vorkriegsbilanzen.

Ein Wort sei noch über die Ertragsfähigkeit der Banken angeführt. Die für das Jahr 1925 ausgeschütteten Dividenden bedeuten fast durchweg annähernd eine 7 bis 9proz. Verzinsung des gegenwärtigen Kurswertes der Aktien, am weitesten ist die Boden-Credit-Anstalt vorgegangen, die vom Kurswert gerechnet mehr als 8,6 pCt. Dividende verteilt. Nur die Unionbank schüttet nicht einmal 5 und die Niederösterreichische Escompte-Gesellschaft überraschenderweise weniger als 6 pCt. Dividende vom Kurskapital aus. Bei der Unionbank findet dies allerdings zum Teil eine Begründung darin, daß ein Teil ihrer Industrien derzeit kaum als ertragsreich bezeichnet werden kann. Bei der Escompte-Gesellschaft ist dies wohl in erster Linie darauf zurückzuführen, daß bei ihr als Bankier der Gemeinde Wien so große flüssige Mittel gegeben sind, daß sie auch auf die Verzinsung des Aktienkapitals weniger Wert zu legen braucht, als eine andere Bank. Die Verkehrsbank hat auf die Ausschüttung einer Dividende für 1925 verzichtet, da sie anlässlich ihrer Fusionierung mit der Bodenkreditanstalt mit möglichst ungeschmälertem Status den Uebergang vollziehen wollte. Bemerkenswert ist schließlich, daß im allgemeinen die für das Jahr 1925 ausgeschütteten Dividenden der österreichischen Großbanken hinter den Dividenden der erstklassigen Industrien, welche durchschnittlich 10 pCt., manche sogar etwas darüber, vom Aktienkapital betragen, zurückbleiben.

Die Wirkung der Einziehung von Vorratsaktien aus dem Reingewinn auf die Bilanz.

Von Rechtsanwalt Dr. Heinrich Veit Simon, Berlin.

I.

In der Jur. Woch. vom 15. 3. 1926 (Heft 6 S. 671—675) erörtert Rechtsanwalt Prof. Dr. Geiler (Mannheim) die aktuellen Fragen bezüglich der Vorratsaktien. Für den Fall ihrer Einziehung aus dem Reingewinn geht er davon aus, daß in diesem Falle wie auch sonst bei Einziehungen aus dem Reingewinn die Höhe der Kapitalkonten nicht geändert werden dürfe. Er untersucht, ob die Grundkapitalziffer unverändert bleibe, oder ob zwar diese Ziffer herabgesetzt, gleichzeitig aber ein entsprechender Reserveposten einzusetzen ist, und entscheidet sich für die zweite Alternative.

Hiergegen haben Prof. Dr. Flechtheim und Justizrat Albert Pinner (Jur. Woch. vom 15. 4. 1926 S. 936 ff. und 938 f.) Stellung genommen. Beide lehnen sowohl die Beibehaltung der Grundkapitalziffer als auch den Zwang zur Einsetzung eines gesetzlichen Reservepostens ab, Pinner, weil die Einziehung aus dem Reingewinn immer eine Herabsetzung des Grundkapitals sei und ein Zwang

zur Einstellung eines Reservefonds nicht im Gesetz enthalten sei, Flechtheim sowohl aus den von Pinner angeführten Gründen, als auch aus praktischen Erwägungen, und zwar teils allgemeinen, teils auch besonderen im Falle der Einziehung von Vorratsaktien.

Soweit Pinner und Flechtheim grundsätzlich bestreiten, daß bei der Einziehung von Aktien aus dem Reingewinn entweder das Grundkapital unverändert bleibt oder ein entsprechender Reservefonds eingesetzt werden müsse, muß gegen ihre Auffassung entschieden Stellung genommen werden. Andererseits ergeben sich gerade für die Einziehung von Vorratsaktien doch Besonderheiten, die von der Geilerschen Auffassung in erheblichem Umfange abweichen und vielfach zu Ergebnissen führen, die von denen Flechtheims und Pinner nicht erheblich abweichen.

II.

Die von Pinner auch in seinem Kommentar vertretene Ansicht, daß die Einziehung aus dem Reingewinn nur ein besonderer Fall der Kapitalherabsetzung sei, daß andererseits jeder gesetzliche Zwang zur Einstellung eines Reservepostens fehle, erscheint nicht haltbar.

1. In seinem Kommentar (Anm. 7 zu § 227) beruft sich Pinner für seine Ansicht, daß das Aktienkapital sich durch die Einziehung vermindere, auf Rehm, Lehmann-Ring und Herman Veit Simon, zitiert dann die Schriftsteller und Entscheidungen, nach denen die amortisierten Aktien weiterhin als solche auf der Passivseite bleiben, und erwähnt nur Passow als Vertreter der Ansicht, daß zwar das Kapital herabzusetzen, aber ein entsprechender Reserveposten einzusetzen ist. Hierbei übersieht Pinner, daß sowohl Lehmann-Ring als auch Simon dieselbe Ansicht vertreten wie Passow, wie überhaupt diese Auffassung zuerst von Simon vertreten worden ist, und daß auch Rehm, der zwar in der 1. Auflage (S. 423) denselben Standpunkt wie Pinner vertreten hat, in seiner 2. Auflage (S. 177) der Auffassung beiträgt, daß die Amortisation aus dem Reingewinn keine Herabsetzung der Grundkapitalziffer bewirkt. Man kann daher sagen, daß Pinner's Ansicht, abgesehen von dem Flechtheimschen Artikel, vollständig vereinzelt dasteht.

Es genügt auch, auf die Wirkungen hinzuweisen, um zu sehen, daß die Ansicht nicht richtig sein kann. Wenn eine Gesellschaft 1 Million RM Kapital hat, und in einem Jahre 100 000 RM Aktien aus dem Reingewinn amortisiert, so würde nach der Pinner'schen Ansicht in der nächsten Bilanz das Aktienkapital nur noch 900 000 RM betragen. Wenn die Gesellschaft also in diesem Jahre ohne jeden wirklichen Gewinn oder Verlust arbeiten würde, so würde trotzdem bilanzmäßig ein Reingewinn von 100 000 RM vorhanden sein, der — vorausgesetzt, daß der gesetzliche Reservefonds bereits voll dotiert ist — wieder zur Einziehung von 100 000 RM Aktien verwandt werden könnte. Entsprechend könnte es fortgehen, bis das gesamte Aktienkapital zurückgezahlt ist, so daß nach 10 Jahren 1 Million RM an die Aktionäre verteilt wären, und die Gläubiger sich auf den gesetzlichen Reservefonds von 100 000 RM beschränkt sehen würden (vgl. Brand Anm. 4b zu § 227 HGB.).

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß eine Amortisation aus dem Reingewinn in den Fällen, in denen nicht mehr das vor der Amortisation vorhandene Vermögen durch entsprechende Aktienkapital- oder Reservekonten gebunden ist, in Wirklichkeit keine Amortisation aus dem Reingewinn, sondern eine Amortisation aus der Substanz ist, wobei allerdings das Freiwerden der Substanz erst in der nächsten Bilanz in die Erscheinung tritt. Dadurch wird aber daran nichts geändert, daß, wenn infolge der Amortisation ein Teil des früheren Vermögens frei wird, also sich für die Zukunft in Gewinn verwandelt, eben in Wirklichkeit durch die Amortisation Vermögenssubstanz frei geworden, die Amortisation also nicht ausschließlich aus dem Reingewinn erfolgt ist.

2. Zweifelhafte als die Frage, ob überhaupt die Summe der Kapitalkonten unverändert bleiben muß, ist

die Frage, wie sich innerhalb der unveränderten Passiven die Einziehung aus dem Reingewinn auswirkt.

Die Denkschrift zum HGB. (S. 148) hält beide oben angegebene Wege für zulässig, ein Ergebnis, mit dem sich weder Praxis noch Wissenschaft abfinden können.

Gegen die Beibehaltung des unveränderten Grundkapitals spricht im Grunde nur die Annahme, daß durch Wegfall von Mitgliedstellen das Aktienkapital notwendig verringert werde. Diese Notwendigkeit kann nicht anerkannt werden. Der bilanzmäßige Grundkapitalbetrag ist zwar bei der Gründung identisch mit der Summe der Aktienbeträge. Es fehlt aber jeder Nachweis, warum die Summe der Nennbeträge der Aktien und die bilanzmäßige Grundkapitalziffer in alle Zukunft gleich bleiben müssen. Theoretisch ist durchaus denkbar, daß beide Zahlen auseinanderfallen. Man denke z. B. an die Derelinquierung von Inhaberaktien mit folgender Vernichtung der Urkunden. Es kann kaum ein Zweifel sein, daß die Aktienrechte untergegangen sind. Ebensowenig kann aber ein Zweifel sein, daß ich dadurch, daß ich Inhaberaktien in der Absicht, mich ihrer zu entledigen, in den Ofen werfe, nicht das Grundkapital der Aktiengesellschaft herabsetzen kann. Ähnliche Fälle lassen sich auch sonst noch konstruieren, z. B. wenn ein Staatenloser ohne Hinterlassung von gesetzlichen oder testamentarischen Erben auf herrenlosem Gebiet umkommt und seine ganze Habe einschließlich der darin befindlichen Inhaberaktien gleichzeitig vernichtet wird. So ausgefallen diese Fälle sein mögen — für die theoretische Betrachtung sind sie wichtig.

Ein grundsätzliches Bedenken gegen die unveränderte Beibehaltung des vollen Aktienkapitals kann daher nicht anerkannt werden.

Daß der § 227, wie Flechtheim und Pinner annehmen, nur einen einheitlichen Begriff der Einziehung kennt, und die aus dem Reingewinn mit der im Wege der Herabsetzung des Grundkapitals gleichstelle, ist eine unbeweisbare petitio principii. Im Gegenteil erscheint es richtiger, zu sagen, es gibt nur eine einheitliche Herabsetzung des Grundkapitals, nämlich die gemäß §§ 288 ff. HGB. Hierunter fällt auch die Einziehung, die nicht aus dem Reingewinn erfolgt. Dagegen fällt die Amortisation aus dem Reingewinn nicht unter die Herabsetzung des Grundkapitals, so daß auch durch diese Amortisation das Grundkapital nicht herabgesetzt wird.

Die Bedenken Flechtheims gegen die Einstellung eines Reservefonds erscheinen nicht durchgreifend. Flechtheim fragt, ob dieser Betrag als gesetzliche Reserve im Sinne des § 262 anzusehen ist, und weist darauf hin, daß in diesem Falle der Reservefonds zur Deckung einer Unterbilanz verwandt werden könnte, und dann im Ergebnis doch ein Teil des Grundkapitals ohne förmliche Kapitalherabsetzung aus der Gebundenheit herausgelassen werden würde, so daß in der Zukunft die Verteilung von Dividenden ermöglicht wäre, die sonst nicht hätten verteilt werden können. Die Antwort hierauf findet sich bei Simon, Bilanzen, § 57. Nach seiner Auffassung ist der Betrag „ein gesetzlich notwendiger Reservefonds“, aber nicht der gesetzliche Reservefonds im Sinne des § 262. Aus seiner Darstellung ergibt sich, daß nach seiner Auffassung über diesen Reservefonds nur in gleicher Weise verfügt werden kann, wie über das Grundkapital selbst, d. h. im Wege der formellen Kapitalherabsetzung.

Die Simon'sche Ansicht erscheint auch als einzig richtige. Ob man den Reserveposten als gesetzlichen Reservefonds behandelt, dessen Veränderung nur nach den Vorschriften über das Grundkapital möglich ist, oder ob man das Grundkapital unverändert läßt, und nur — evtl. sogar nur vor dem Strich — kenntlich macht, daß ein Teil des Grundkapitals amortisiert ist, erscheint unerheblich.

Das Geilersche Bedenken wegen der Berechnung qualifizierter Mehrheiten erscheint nicht zwingend. Kommt es entsprechend den gesetzlichen Vorschriften nur auf das vertretene Grundkapital an, so sind die amortisierten Aktien ohnehin unerheblich. Sieht die

Satzung vor, daß die Bruchteile von dem gesamten Aktienkapital berechnet werden müssen, so ist in diesem Falle unter dem Aktienkapital nicht die bilanzmäßige Grundkapitalsziffer, sondern die Summe der Aktienrechte zu verstehen, so daß die amortisierten Aktien für diese Berechnung ausscheiden. Das letztere gilt auch von der Berechnung der gesetzlichen Minderheitsrechte. Man muß sich nur von der Vorstellung frei machen, daß bilanzmäßiges Grundkapital und Summe der Aktienbeträge identisch seien, und bei den einzelnen gesetzlichen oder statutarischen Bestimmungen ermitteln, ob unter dem Grundkapital das bilanzmäßige Grundkapital oder die Summe der Aktienbeträge gemeint ist.

III.

Der Grundsatz, daß durch die Einziehung der Aktien aus dem Reingewinn die Summe der Kapitalkonten (Aktienkapital plus Reservefonds) nicht vermindert werden darf, ist aus dem Wesen der Einziehung aus dem Reingewinn und der Notwendigkeit der Erhaltung eines der Grundkapitalsziffer entsprechenden Vermögens hergeleitet. Es ist daher bei seiner Anwendung auf die Vorratsaktien zu prüfen, ob die Voraussetzungen vorliegen, auf denen dieser Grundsatz beruht.

Angenommen eine Gesellschaft habe ihr Aktienkapital auf 1 Million RM umgestellt; es seien bei einem Konsortium 200 000 RM Vorratsaktien vorhanden, und es sei der Anspruch hierauf mit 200 000 RM in die Aktiven eingestellt, während die übrigen Aktiven 800 000 RM betragen. Das Konsortium soll in der Inflationszeit nur 1000 GM für den Erwerb der Aktien aufgewandt haben. Die Gesellschaft beschließt, die Vorratsaktien aus dem Reingewinn einzuziehen. Der geringe hierfür erforderliche Betrag von 1000 RM spielt praktisch keine Rolle. Es entsteht die Frage: erfordert der unter II dargelegte Grundsatz der Beibehaltung des Grundkapitals, daß auch im vorliegenden Falle das Grundkapital weiter mit 1 Million RM erhalten bleibt? Wäre dies notwendig, so würde, da der Aktivposten von 200 000 RM (Anspruch auf den Erlös aus den Vorratsaktien) verschwindet, worauf *Flechtheim* mit Recht hinweist, die Gesellschaft so lange dividendenlos bleiben müssen, als sie nicht entweder 200 000 RM verdient hat, oder ihr Grundkapital um 200 000 RM herabsetzt, mit allen Weiterungen, die mit einer gewöhnlichen Kapitalherabsetzung verbunden sind.

Bei der Untersuchung dieser Frage ist davon auszugehen, daß der Wert der aktivierten Vorratsaktien doch kein selbständiger Vermögenswert ist, sondern seinerseits ebenfalls nur in den 800 000 RM steckt, welche den Wert des übrigen Vermögens der Aktiengesellschaft bilden. Es ist hier im Grunde nur eine Hoffnung aktiviert worden, nicht ein bereits außerhalb des sonstigen Vermögens der Gesellschaft vorhandener Vermögenswert. Ob die Gesellschaft steuerrechtlich verpflichtet war, die Vorratsaktien in dieser oder sonstiger Weise als Aktivum in ihrer Bilanz aufzuführen, ist dabei für die vorliegende Frage unerheblich. Das wirkliche Substrat, das den Gläubigern der Gesellschaft haftet, ist in Wirklichkeit nicht ein Vermögen von 1 Million RM, sondern ein Vermögen von 800 000 RM. Dies erhellt am deutlichsten gerade in dem Falle, in dem der Zugriff der Gläubiger auf das Vermögen der Gesellschaft akut wird, nämlich im Konkursfall. Denn gerade in diesem Falle sind naturgemäß die Vorratsaktien ganz oder doch im wesentlichen wertlos. Man kann also geradezu sagen, daß die Gläubiger nur auf eine Befriedigung aus dem übrigen Vermögen der Gesellschaft, nicht aber aus den Vorratsaktien, rechnen können.

Hiermit steht es auch in Übereinstimmung, daß gemäß § 30 der 2. DVO. zur GBVO. Vorstand und Aufsichtsrat bis zur Goldumstellung ohne weiteres die Vorratsaktien einziehen und damit diesen Wert dem Zugriff der Gläubiger entziehen konnte. Es ist zwar richtig, daß mit dem Augenblick der Goldumstellung ohne Einziehung der Vorratsaktien für die Zukunft die Gläubiger auch ein Recht auf Erhaltung eines Vermögens in Höhe des vollen Grundkapitals haben. Dies Recht ist jedoch insoweit, als

es sich um Vorratsaktien handelt, tatsächlich eingeschränkt. Insbesondere können diese Aktien im Falle der Auflösung der Gesellschaft, bevor sie endgültig begeben sind, immer noch eingezogen werden (§ 31 Abs. 2 letzter Satz a. a. O.). Auch ist sowohl im Prüfungsbericht die Aktivierung der Vorratsaktien und der Bilanzwert mitzuteilen (§ 13 GBVO.), als auch später, falls die Vorratsaktien wie andere Aktien umgestellt sind, über ihre Verwertung zu berichten (§ 31 2. DVO.). Die Gläubiger sind also genau im Bilde, daß Vorratsaktien aktiviert sind und mit welchem Betrage. Sie müssen für den Fall einer Auflösung der Gesellschaft mit der Einziehung der Aktien rechnen, also damit, daß diese Aktien ihrem Zugriff entzogen werden. Daß auch sonst eine gewisse Tendenz zur Beseitigung dieser Aktien von jeher bestand, ist ebenfalls allen im Wirtschaftsleben stehenden Personen bekannt.

Geht man davon aus, daß der unentziehbare Anspruch, den sonst die Gläubiger der Gesellschaft auf Erhaltung des vollen der Grundkapitalsziffer entsprechenden Vermögens haben, sich hier darauf beschränkt, daß der Anspruch nur auf Erhaltung des Vermögens geht, das die Gesellschaft außer den Vorratsaktien hat, so ergibt sich für das obige Beispiel, daß kein Bedenken dagegen besteht, so zu bilanzieren, daß in der Folgezeit nur noch ein Vermögen von 800 000 RM erhalten bleibt. Der allgemeine Grundsatz, der sich aus diesen Erwägungen ergibt, geht dahin, daß bei der Einziehung von Vorratsaktien aus dem Reingewinn die Grundkapitalsziffer um den Betrag herabgesetzt werden kann, mit dem die Vorratsaktien in der Bilanz aktiviert waren, naturgemäß nicht um mehr als 100 pCt. Waren sie mit 100 pCt. oder mehr aktiviert, so kann das Grundkapital um 100 pCt. herabgesetzt werden. Waren sie nur mit 10 pCt. aktiviert, so darf auch das Grundkapital nur um 10 pCt. herabgesetzt werden. Waren also in dem oben gebildeten Beispiele die Vorratsaktien mit 20 000 RM eingesetzt, während der Wert des sonstigen Vermögens 980 000 RM betrug, so müßte nach der Einziehung der Aktien aus dem Reingewinn das Grundkapital mit mindestens 980 000 RM eingesetzt werden, bzw. es müßte, wenn es nur mit 800 000 RM eingesetzt wird, ein besonderer Reservefonds (amortisiertes Grundkapital) von 180 000 RM eingestellt werden.

Das hier gegebene Resultat entspricht sowohl dem Bedürfnis der Gläubiger, daß ihnen das wirkliche Vermögen der Aktiengesellschaft voll erhalten bleibt, als auch dem Interesse der Gesellschaft, die im folgenden Jahre, ohne erst ihr Vermögen wieder auffüllen zu müssen, Dividende verteilen kann. Die im Normalfall bestehenden Bedenken fallen fort, weil irgendwelches Vermögen, das wie im Normalfall verteilt werden könnte, hier durch die Herabsetzung des Grundkapitals nicht frei wird, da die Einziehung der Vorratsaktien den der Herabsetzung entsprechenden Vermögenswert vernichtet.

Das polnische Bankwesen und seine Entwicklung.

Von Dr. Ewald Kulschewski, Königsberg i. Pr.

I.

Bevor auf das Bankwesen Polens, seine Struktur und ökonomische Stellung innerhalb des polnischen Staats- und Wirtschaftskörpers im einzelnen einzugehen ist, wird auch der historische Entwicklungsgang dieses Organismus wenigstens kurz zu berücksichtigen sein, zumal es sich dabei um ein Konglomerat handelt, dessen einzelne Bestandteile vor der politischen Emanzipation Polens drei verschiedenen Volkswirtschaften dienstbar waren, nämlich Deutschland, Oesterreich-Ungarn und Rußland. Daß in diesen drei Wirtschaftsgebilden mit ihrem abweichenden Charakter auch das Bankwesen eine andere Bedeutung hatte, liegt ziemlich nahe und ergibt sich nicht nur aus der durchaus verschiedenen Intensität der Kapitalakku-

mulation, sondern auch aus den verschiedenartigen Formen, wie sie der Geld- und Kreditverkehr angenommen hatte.

Nun war die Entwicklungsbasis der polnischen Banken vor dem Kriege an ziemlich enge Grenzen gebunden, was teils in politischen, teils aber auch in ökonomischen Erwägungen begründet lag. Sowohl in den ehemals preussischen, wie auch den österreichisch-ungarischen und russischen Teilgebieten standen sie Filialgründungen wirtschaftlich mächtiger Finanzinstitutionen gegenüber, deren Wettbewerb sie keineswegs gewachsen sein konnten. Zudem wurde ja ihre Expansion von vornherein durch den Umstand beschränkt, daß es sich um Gebiete handelte, die durch das Vorherrschen der land- und forstwirtschaftlichen Produktionsgewerbe gekennzeichnet sind, wo also der Hypothekarkredit im Vordergrund bankpolitischen Interesses stehen mußte. Indessen hat die staatspolitische Neukonstellation Europas auch die polnischen Banken vor neue Aufgaben gestellt und führte zur Loslösung von ihren bisherigen Kapitalzentren Berlin, Wien und Petersburg. Waren sie nunmehr auf eine völlig neue Basis gestellt, so kam ihnen die polnische Geldinflation als künstlicher Entwicklungsfaktor in hohem Maße zugute, beförderte allerdings auch den Gründungsprozeß parasitärer Neuschöpfungen, die im Sumpfe der Inflation auf Kosten des Wirtschaftschaos ihre Blüten trieben. Die Zahl der 28 privaten Bankinstitute, wie sie bei Begründung des polnischen Staatswesens im Jahre 1918 bestanden, ist bis 1924 auf insgesamt 133 gestiegen, die sich auf die einzelnen Territorien wie folgt verteilen¹⁾:

Teilgebiet	Zahl der Banken	In %
Kongreßpolen	63	47
Kleinpolen	17	13
Westpolen und Pommerellen	23	17
Ostoberschlesien	22	17
Tschech.-Schlesien	4	3
Wilnagebiet	4	3
	133	100

Die größte Zahl der Neugründungen ergab sich in Kongreßpolen und Ostoberschlesien. Allein in Warschau ist ihre Zahl in den Jahren 1920/21 von 9 auf 45 Betriebe gestiegen; typische Nachkriegsgründungen sind auch die ostoberschlesischen Banken. In den Provinzen Posen und Westpreußen ging die Entwicklungstendenz der bestehenden Institute in erster Linie dahin, ihr Tätigkeitsfeld auf das ganze Territorium Polens auszudehnen, während die galizischen Banken durch Umwandlung zur Rechtsform der Aktiengesellschaft übergingen.

Mit der Sanierungspolitik im Jahre 1924 begann für die polnischen Banken eine neue Epoche. Als Begleiterscheinung der Währungsreform griff eine Bank- und Wirtschaftskrise Platz, der sich nur wenige Betriebe elastisch genug zeigten, während die meisten Inflationsgründungen dem Zersetzungsprozeß zum Opfer fielen oder zu dem Mittel der Fusion griffen. Gleichsam aus sich selbst heraus hatte das Wirtschaftsleben den Boden für ein neues Bankrecht vorbereitet, so daß eine Verordnung, die am 1. Januar 1925 in Kraft trat, nur mehr formell ergänzende Bedeutung hatte und dem Bankorganismus eine einheitliche, neue Grundlage gab.

Diese Rekonstitution erschien um so notwendiger, als die bisherige Verfassung in den einzelnen Teilgebieten grundsätzlich verschieden geregelt war, so daß die verschiedenen Rechtssysteme nebeneinander bestehen konnten. In der richtigen Erkenntnis, daß ein gesunder Bankorganismus eine eminent bedeutsame Voraussetzung einer aufbauenden Finanz- und Staatswirtschaft ist, machte der damalige Finanzminister Grabski die Neuordnung des polnischen Bankwesens zum integrierenden Bestandteil seines Sanierungsprogramms. So räumte jene Bankverordnung dem Staate ein weitgehendes Inter-

ventionsrecht innerhalb des privatwirtschaftlichen Bankkörpers ein, indem sie alle Geld- und Kreditinstitute der Staatsaufsicht in der Form des Konzessionssystems unterwarf. Damit war einer Anzahl Neugründungen, die mangels jeder kapitalistischen Grundlage wohl mehr als Wechselstuben mit unverkennbar spekulativem Charakter anzusprechen waren, der Boden entzogen. Der staatlichen Konzession bedürfen nämlich alle Unternehmungen, deren Hauptzweck auf bankmäßige Handelsgeschäfte gerichtet ist. Insbesondere handelt es sich dabei um die Gründung, den Betrieb und Eigentumswechsel einer Bank, ferner die Statutenänderung, Filialeröffnung und Darlehnsverleihung, sowie die Emission von Pfandbriefen, wobei der Gesetzgeber ausdrücklich feststellt, welcher Betrieb als „Bank“ im Sinne der Verordnung anzusprechen ist. Öffentlich-rechtliche Institute und Sparkassen, die sich auf staatlich genehmigte Verfassungen stützten, unterlagen den Bestimmungen der Verordnung im allgemeinen nicht, auch erfuhren die ländlichen Boden- und städtischen Kreditanstalten eine Sonderregelung. Banken, die nach Inkrafttreten der Verordnung zu Recht bestanden, bedurften der Einholung einer staatlichen Konzession nicht, indessen mußten sie als juristische Personen ihre Statuten dem neuen Bankrecht anpassen und sie bis ultimo 1925 dem Finanzministerium vorlegen. Erweiterte Bestimmungen konnten bei Filialgründungen ausländischer Banken Platz greifen, und zwar mußte ihr Grundkapital die Minimalgrenze der einheimischen Institute erreichen und durfte nur inländischen Finanzoperationen dienstbar sein.

Der dem neuen Bankrecht zugrunde liegende Typ ist die Aktienbank, deren Grundkapital für die einzelnen Territorien verschiedlich hoch bemessen wurde. Die bereits am 31. Dezember 1924 bestehenden Aktien- und Kommanditaktienbanken müssen bis ultimo 1925 ein Grundkapital in Höhe von 0,5 Millionen Zloty erreichen, das bis ultimo 1926 auf 1 Million zu steigern ist. Bis Ende 1928 muß es die Minimalgrenze erreichen, wie sie für die einzelnen Teilgebiete fixiert ist und in Warschau 2,5 Millionen Zloty, in Krakau, Lemberg, Kattowitz, Posen und Lodz 1,5 Millionen Zloty und schließlich an den übrigen Plätzen mindestens 1 Million Zloty beträgt. Für Hypothekenbanken ist dieser Mindestsatz ohne Rücksicht auf den Verwaltungssitz auf 5 Millionen Zloty festgesetzt. Damit in engstem Zusammenhange steht die Verpflichtung der Goldbilanzierung, und zwar sind neben den Jahresbilanzen auch Quartals- oder Rohbilanzen aufzustellen. Physische Personen, offene Handels- und Kommanditgesellschaften dürfen nicht mehr als „Bank“ firmieren, ebenso sind die bestehenden G. m. b. H.-Banken zur Streichung dieser Bezeichnung verpflichtet. Was schließlich die Nichtaktienbanken betrifft, so dürfen Neugründungen dieser Art keine Einlagebücher und Kassenscheine in Umlauf setzen, auch muß ihr Grundkapital mindestens 10 pCt. des für Aktienbanken fixierten Minimums betragen, wovon sie 10 pCt. als Kautions zu hinterlegen haben. In Anlehnung an das deutsche Hypothekenbankgesetz dürfen sie auch keine Pfandbriefe emittieren.

Da die Nichtaktienbanken im Wirtschaftsleben Polens keine beachtenswerte Stellung einnehmen, sind im folgenden nur die Aktienbanken zu berücksichtigen. Auch kann die „Bank von Polen“ als Zentralnoteninstitut unerörtert bleiben, ihr ökonomisch-rechtlicher Aufbau ist bereits in Nr. 8 dieser Schrift hinreichend beleuchtet worden. Dagegen verdienen besondere Berücksichtigung zwei Staatsbanken, nämlich die „Landeswirtschaftsbank“ und die „Staatliche Bodenbank“, die vermöge ihrer ökonomisch-politischen Bedeutung eine Sonderstellung einnehmen. Schließlich sind auch die Auslandsbanken kurz zu erwähnen, zumal deutsche Tochtergesellschaften hier eine besondere Rolle spielen.

II.

Daß die Bankverordnung vom 27. 12. 1924 zur Konsolidierung des polnischen Bankgewerbes wesentlich beigetragen hat und aus der notorischen Bankhypertrophie heraus den soliden Instituten den Weg zu ihrer normalen Mis-

¹⁾ Quelle: Banki w Polsce, Warszawa 1925.

sion, nämlich der Finanzierung der einzelnen Produktionszweige geordnet hat, ist nicht zu zweifeln. Brachte dieser Läuterungsprozeß auch beträchtliche Opfer, so war er andererseits eine fundamentale Voraussetzung rationeller Wiederaufbauarbeit nicht nur im Rahmen der Privatsondern auch der gesamten Volkswirtschaft. Eine ganze Reihe von Instituten hat im Laufe des Jahres 1925 liquidiert werden müssen, und aus diesem Umstande spricht die Tatsache, daß jener Reinigungsprozeß noch nicht als abgeschlossen zu betrachten ist. Die Geldkalamität, wie sie insbesondere seit Ende 1924 einsetzte, ist auch gegenwärtig, trotz der devalvierenden Kursgestaltung des Zloty nicht behoben, so daß ein großer Teil der Banken die gesetzliche Minimalgrenze des Grundkapitals nicht erreicht. Dafür spricht denn auch die Liquidation von insgesamt 20 Aktienbanken, wie sie im Laufe des Betriebsjahres 1925 erfolgte. Nach dem Stande vom 1. Oktober 1925 waren insgesamt noch 86 Aktienbanken mit einem Grundkapital von zusammen 141,7 Millionen Zloty tätig; da sie außerdem über Reserven in Höhe von 29,5 Millionen Zloty verfügten, steigt jene Ziffer auf insgesamt 171,2 Millionen Zloty. Wenn man nun dem Grundkapital dieser 86 polnischen Aktienbanken das Aktienkapital der „Deutschen Bank“ gegenüberstellt, das einschließlich der Reserven 200 Millionen RM beträgt, so entfallen auf jene 86 Betriebe nur 68 pCt. des Kapitals der Deutschen Bank! Dabei ist dieser Relation der Nominalwert des inzwischen stark entwerteten Zloty zugrunde gelegt. Für die Kapitalknappheit und unzulängliche Fundierung der polnischen Banken ist ferner bezeichnend, daß nach dem Stande vom 1. Oktober 1925 etwa die Hälfte die gesetzliche Minimalgrenze des Grundkapitals einschließlich der Reserven besaß. Im einzelnen verteilt sich der gesamte Kapitalbesitz auf folgende Gruppen²⁾:

In 1000 Zloty	Zahl der Banken
1— 100	14
101— 200	6
201— 500	20
501— 1000	16
1001— 2500	12
2501— 5000	6
5001— 10000	8
über 10000	4

Insgesamt 86

Das gesetzlich erforderliche Aktienkapital haben demnach nur 46 Institute erreicht, während der Rest unter dem Niveau von 0,5 Millionen Zloty steht. Die Grenze von 20,0 Millionen Zloty hat nur eine Aktienbank überschritten, wobei es sich um ein Posener Institut handelt. Wenn auch die intervalutarische Kursschwankung des polnischen Zloty den Prozeß der Aktienemission in hohem Maße begünstigt und die Effektspekulation anregt, so wird sich trotzdem ein großer Teil der finanziell schwachen Institute zur Liquidierung des Betriebes oder zur Fusionierung gezwungen sehen, wofür auch der Umstand spricht, daß zu Beginn des Betriebsjahres 1926 nur noch 80 Aktienbanken tätig waren.

Betrachtet man die polnischen Aktienbanken unter dem Gesichtspunkte ihrer Liquidität, so tritt zunächst der relativ geringe Bestand an flüssigen Mitteln oder solchen Wertpapieren in Erscheinung, die sich rasch realisieren lassen, die jedenfalls dem Bankinstitut in Zeiten nervöser Spannung des Wirtschafts- und Finanzlebens den Konjunkturerscheinungen des Geldmarktes, der Diskontpolitik der Zentralnotenbank oder gar der Bedarfskapazität der Börse gegenüber eine festere Position vermitteln. Dazu gehören neben Auslandsvaluten und Devisen in erster Linie Kassenbestände und Guthaben bei der Notenbank oder der Postsparkasse. Nun ergibt sich aber das Verhältnis der Kassenbestände zu der Summe der Aktiven jener 80 Aktienbanken aus folgender Zusammenstellung³⁾:

1925	Summe der Aktiva in 1000 Zloty	Kassenbestand in 1000 Zloty	In %	Valutenbestand in 1000 Zloty	In %	Zusammen in %
am 1. Mai	982 475	28 920	2,9	15 110	1,5	4,4
„ 1. Juni	935 578	24 174	2,6	11 234	1,2	3,8
„ 1. Aug.	1 059 537	32 355	3,0	13 933	1,3	4,3
„ 1. Okt.	926 301	25 176	2,7	15 680	1,7	4,4
„ 1. Dez.	922 502	17 228	1,8	21 984	2,4	4,2

Während also das Verhältnis der Kassenbestände zu den Gesamtaktiven zwischen 1,8—3,0 pCt. schwankt, bewegt sich der Valuten- und Devisenbestand um durchschnittlich etwa 2 pCt. Dabei ist bemerkenswert, daß bei abnehmendem Kassenbestand die Valuten eine stark aufsteigende Tendenz zeigen. Die Erschütterung der polnischen Währungsverfassung dürfte für die Flucht des polnischen Kapitals zu den Auslandsvaluten bestimmend gewesen sein. Zur zweiten Gruppe leicht realisierbarer Aktiven gehören neben dem Wechselportefeuille, soweit es sich um kurzfristige, notenbankfähige Akzepte handelt, auch börsenmäßige Wertpapiere und Nostroaldi auf in- und ausländische Verbindungen. Namentlich der letzte Posten gewinnt bei der gegenwärtigen Spannung in der Bankpolitik eine um so größere Bedeutung, als die Realisierung von Effekten bei dem geringen Umsatzvermögen der polnischen Börse in größerem Umfange kaum möglich ist, die Bestände der Aktienbanken sich aber zum großen Teil auch auf unnotierte Werte beziehen, die im allgemeinen also festliegen. Der Eigenbestand an Wertpapieren und der Posten Diskonto zeigt im Jahre 1925 folgende Entwicklung⁴⁾:

1925	Eigene Wertpapiere in 1000 Zloty	In % zu den Aktiven	Diskonto in 1000 Zloty	In % zu den Aktiven
am 1. Mai	27 794	2,8	299 630	30,5
„ 1. Oktober	22 497	2,4	251 236	27,1
„ 1. Dezemb.	21 522	2,4	212 077	23,0

Zeigt der Wertpapierbestand sinkende Tendenz, so ergibt sich auch für die Position diskontierter Wechsel eine noch erheblichere Abwärtsbewegung, was meist in der Diskontpolitik der Zentralnotenbank seine Begründung findet. Allerdings ist zu berücksichtigen, daß die Banken außer jenen Akzepten noch über protestierte Wechsel verfügten, deren Bestand am 1. Dezember 1925 weit über 15,5 Millionen Zloty erreicht hatte. Demgegenüber betragen die Aktivposten „laufende Rechnung“ und „Saldo Nostro“ im Verhältnis zu den Gesamtaktiven folgende Ziffern⁵⁾:

1925	Lide. Rechnung in 1000 Zloty	In %	Saldo Nostro in 1000 Zloty	In %
am 1. Mai	285 784	29,0	60 443	6,2
„ 1. Oktober	303 410	32,8	42 669	4,6
„ 1. Dezemb.	294 090	31,9	59 583	6,4

Die Kredite laufender Rechnung und im Diskont sind demnach vom Monat Mai bis Dezember von 59,5 auf 54,9 pCt., d. h. um 4,6 pCt. der Aktivsumme zurückgegangen, was auf eine Verminderung der Kreditoperationen und Versteifung des Kreditmarktes schließen läßt. Berücksichtigt man schließlich eine letzte Gruppe der Aktiven, wie Konsortialbeteiligungen, Finanzierungsanteile, Immobilien usw., so handelt es sich vorwiegend um solche Posten, deren Realisierung erst in letzter Linie erwogen zu werden pflegt. Nun ist insbesondere der Immobilienbesitz der polnischen Aktienbanken in der Inflationsperiode unverhältnismäßig gewachsen, da sich die Banken vor Kapitalverlusten zu schützen suchten und unter Zuhilfenahme von Krediten auf dem Grundstücksmarkte namhafte Engagements vornahmen. Im einzelnen wird auf den Immobilienbesitz noch zurückzukommen sein, hier ist nur zu zeigen, in welchem Umfange die Be-

²⁾ Quelle: Przemysł i Handel 1926 H. 1.

³⁾ Quelle: Przegląd Gospodarczy 1926 H. 3.

⁴⁾ Quelle: Przegląd Gospodarczy 1926 H. 3.

⁵⁾ Quelle: Przegląd Gospodarczy 1926 H. 3.

teiligungen und Immobilien an den Gesamtaktiven partizipieren, was folgende Ziffern veranschaulichen⁷⁾:

1925	Beteiligungen in 1000 Zloty	In %	Immobilien in 1000 Zloty	In %
am 1. Mai	26 638	2,7	105 441	10,7
„ 1. Oktober	33 736	3,6	102 310	11,0
„ 1. Dezemb.	34 562	3,7	103 634	11,2

Inwieweit dieser relativ große Immobilienbesitz die Mobilisierung des Kapitals hemmend beeinträchtigt und die Existenz des einzelnen Betriebes gefährdet, liegt ziemlich nahe, zumal sich noch nicht absehen läßt, ob die polnische Finanz- und Wirtschaftskrise ihren Tiefpunkt schon erreicht hat. Um die Besitzverschiebung gegen die Vorkriegszeit zu ermessen, genügen einige Beispiele, die erkennen lassen, in welchem Verhältnis der Immobilienbesitz einzelner Betriebe vergrößert worden ist. Die Handelsbank in Warschau (Bank Handlowy w Warszawie) stützte sich vor dem Kriege auf ein Eigenkapital von rund 30,4 Millionen Rubel. Ihre Immobilien betragen damals 1,4 Millionen Rubel, standen also mit 4,6 pCt. im Verhältnis zum Eigenkapital. Gegenwärtig steht dieser Posten bei einem Eigenkapital von 13,0 Millionen Zloty mit 76 pCt. zu Buche! Ferner: Die Lodzer Handelsbank (Bank Handlowy w Lodzi) besaß vor dem Kriege ein Eigenkapital in Höhe von 15,55 Millionen Rubel, ihr Immobilienbesitz betrug 635 850 Rubel, d. h. 4,1 pCt. Ihrem gegenwärtigen Kapitalbesitz von 650 000 Zloty stehen Immobilien im Werte von 4,6 Millionen Zloty gegenüber, d. h. sie partizipieren mit 713 pCt. am Eigenkapital! Schließlich: Die Warschauer Diskontbank (Bank Dyskontowy Warszawski) hatte vor dem Kriege ein Eigenkapital von 12,5 Millionen Rubel, ihr Immobilienanteil erreichte 1,7 pCt., der heute mit 28 pCt. zum Ausdruck kommt! Und es sind dies nur ad libitum herausgegriffene Beispiele, deren Fortsetzung der Raum hier nicht gestattet. Während der Immobilienanteil der 80 Aktienbanken im Durchschnitt um 70 pCt. schwankt, so ist diese Ziffer typisch für die Entwicklung des polnischen Bankwesens in der Nachkriegszeit, sie bietet aber andererseits dem Konsolidierungsprozeß, dessen Notwendigkeit aus der bisherigen Betrachtung spricht, den besten Nährboden.

III.

Mit dem polnischen Bankwesen eng verknüpft sind zwei Staatsinstitute, die vermöge ihrer politisch-ökonomischen Sonderstellung hier erwähnt werden müssen. Es ist dies in erster Linie die „Landes-Wirtschaftsbank“ (Bank Gospodarstwa Krajowego), eine Fusionsgründung und Person des öffentlichen Rechts, deren rechtliche Grundlage eine Verordnung des Staatspräsidenten vom 30. Mai 1924 ist. Sie entstand durch Fusion folgender drei Staatsbanken:

1. Polnische Landesbank,
2. Staatsbank für Wiederaufbau,
3. Kreditanstalt der kleinpolnischen Städte.

Ihr Anlagekapital setzt sich aus Anteilen des Staates und der Selbstverwaltungskörper zusammen, läßt sich aber ziffernmäßig vorerst nicht berechnen, da die Umwertung der einzelnen Bilanzposten noch nicht erfolgt ist. Der Zweck des Unternehmens ist die Finanzierung und Kreditgewährung an die einheimische Landwirtschaft, Industrie und den Handel. Wie sich aus dem Statut der Bank ergibt, will sie den Produktionsgewerben langfristige Kredite auf dem Wege der Pfandbriefemission, der Ausgabe von Eisenbahn- und Kommunalobligationen verschaffen. Ferner ist die finanzielle Unterstützung solcher Kreditanstalten ins Auge gefaßt, die von den Selbstverwaltungen und Kommunalverbänden ins Leben gerufen wurden, wie etwa die Kreis- und Stadtparkassen. Durch kurz- und langfristige Kreditgewährung hat sie sich auch die Förderung der Bautätigkeit zum Ziel gesetzt und schließlich dient sie dem Bank- und Kreditgeschäft des

⁷⁾ Quelle: Przegląd Gospodarczy 1926 H. 3.

Staates, der Selbstverwaltungskörper und der staatlichen Unternehmungen.

Damit ist der Landes-Wirtschaftsbank ein ziemlich weiter Expansionsradius gesteckt und wie sich aus folgenden Ziffern ergibt, hat ihre Entwicklung von vornherein ein rasches Tempo angenommen. Setzt man die Summe der Eröffnungsbilanz gleich 100, so betrug sie in 1000 Zloty⁷⁾:

am 31. Mai 1924 (Eröff.-Bilanz)	95 594 = 100,0 %
„ 31. Dezember 1924	283 359 = 296,4 %
„ 31. März 1925	387 455 = 405,3 %
„ 30. Juni 1925	453 842 = 474,7 %
„ 30. September 1925	547 513 = 572,7 %
„ 31. Oktober 1925	565 889 = 591,9 %

Diese Aufwärtsbewegung ist gleichsam nur der Ausfluß der staatlichen Bank- und Kreditpolitik, die ihren Konzentrationspunkt in diesem Institut findet. Als Finanzierungsorgan des Staates ist sie gewissermaßen das Sammeldepot der Anleihen und Kredite, wie sie die Privatwirtschaften vom Staate bzw. ausländischen Kreditquellen in Anspruch nehmen. Ueberdies ist das Aufblähen der Bilanzsummen als Begleiterscheinung der Bankkrise zu betrachten, die wiederum zur Kapitalverschiebung führte. Die Illiquidität der meisten polnischen Privatbanken gibt dem Anlagen suchenden Kapital keine absolute Sicherheit und indem so das Vertrauen zur Privatbank untergraben wird, muß naturgemäß die Flucht der flüssigen Mittel zur Staatsbank oder gar ins Ausland befördert werden, wenn nicht gerade eine Thesaurierung des Kapitals stattfindet. In welchem Verhältnis die Einlagen einschließlich der des Finanzministeriums gewachsen sind, veranschaulichen folgende Ziffern⁸⁾:

	In Millionen Zloty	In %
am 31. Mai 1924 (Fus.-Bilanz)	17,8	100,0
„ 31. Dezember 1924	68,8	386,2
„ 31. März 1925	99,7	560,3
„ 30. Juni 1925	130,3	732,5
„ 30. September 1925	167,1	938,8
„ 31. Oktober 1925	180,5	1014,2
„ 30. November 1925	187,3	1056,0

In dieser Zeitspanne von einneinhalb Jahren sind also die Betriebsmittel der Bank um rund 956 pCt. gewachsen. Daß die Einlagen des Finanzministeriums erheblich sind oder wenigstens relativ den zweiten Posten „Diverse“ übertreffen, ergibt sich schon aus dem Umfang der Kredite und Subventionen, die der Staat einzelnen Industriezweigen im Interesse ihrer Exportfähigkeit einräumte. Daraus erklärt sich denn auch, daß etwa 65 pCt. der Einlagen auf das Finanzministerium entfallen. Immerhin ist charakteristisch für die Neuorientierung des Kapitals, daß die Einlagen Privater bei der Landes-Wirtschaftsbank im November 1925 absolut um 230 pCt. gegen den Monat August stiegen.

Der Steigerung der Betriebsmittel ging andererseits eine Ausdehnung des Kreditverkehrs parallel, wobei naturgemäß nur kurzfristige Kredite in Betracht kommen konnten. Immerhin ist ihre Summe im Laufe von 17 Monaten um 673,6 pCt. gestiegen, und zwar wurden in der Form des Akzept-, Lombard-, Termin- und offenen Kredits insgesamt realisiert⁹⁾:

	In Millionen Zloty	In %
per 31. Mai 1924 (Fus.-Bilanz)	26,8	100
„ 31. Dezember 1924	82,0	306
„ 31. März 1925	99,9	373
„ 30. Juni 1925	155,9	581
„ 30. September 1925	190,3	710
„ 31. Oktober 1925	204,2	773

⁷⁾ Quelle: Przegląd Gospodarczy 1926 H. 2

⁸⁾ Quelle: Przegląd Gospodarczy 1926 H. 2 und Przemysł i Handel 1926 H. 4.

⁹⁾ Quelle: Przegląd Gospodarczy 1926 H. 2 und Przemysł i Handel 1926 H. 4.

Darüber hinaus übernimmt die Landes-Wirtschaftsbank Bürgschaften, deren Höhe am 30. November 1925 insgesamt 126,9 Millionen Zloty betrug. Gemäß der Satzung erteilt die Bank Bürgschaften einmal den Staatsinstitutionen und haftet mit ihrem Gesamtvermögen, so daß sie an eine bestimmte Maximalgrenze, meist 25 pCt. des Eigenkapitals, gebunden ist. Andererseits tritt sie bei staatlich garantierten Kreditgeschäften, insbesondere also ausländischen Kapitalkonsortien gegenüber, als Nebenbürge auf. Schließlich spielt sie beim Rohstoffbezug eine besondere Rolle. Auf diese Weise wurde z. B. die vorjährige Zuckerkampagne mit Hilfe der englischen Anleihe in Höhe von 2 797 000 Lstr. und der polnische Getreideexport finanziert. Ebenso hat die Notlage der polnischen Privatbanken den Eintritt der Landes-Wirtschaftsbank als Nebenbürge veranlaßt, da die Auslandskorrespondenten ihre Kredite sperrten bzw. aufkündigten. Auf dem Gebiete der Auslandsanleihen hat sie die Transaktion mit der New Yorker Ulen & Co.-Gruppe abgeschlossen, die sich auf Kommunalobligationen in Höhe von 10 Millionen Dollar bezieht. Auf dem inneren Geldmarkte emittierte sie 8prozentige Kommunalobligationen in Höhe von 25 Millionen Zloty zwecks Erhöhung ihres Anlagekapitals, die sie teilweise in der Schweiz unterbrachte.

Im Gegensatz zur Landes-Wirtschaftsbank, die überall da, wo der Staat handelnd in Erscheinung tritt und eines Finanzorgans bedarf, ihm zur Seite steht, hat das zweite staatliche Bankinstitut, die „Staatliche Bodenbank“ (Panstwowy Bank Rolny), deren Anlagekapital 3 Millionen Zloty beträgt, mehr spezielle Aufgaben zu erfüllen. Ihre Funktionen liegen auf agrarpolitischem Gebiete und beschränken sich nicht allein auf Kreditgeschäfte, sondern die Bodenbank fördert und finanziert die innere Kolonisation und Bodenregulierung, sie wirkt beim Wiederaufbau der Dörfer mit und kauft landwirtschaftliche Güter zum Zwecke der Parzellierung. Insbesondere entfaltet sie in den politisch gefährdeten Teilgebieten, wo das staatspolitische Interesse die Selbsthaftmachung fluktuierender, nationaler Elemente erfordert, eine rege Tätigkeit. In Fragen der Bodenreform ist sie das Zentralorgan, soweit es sich um die Finanzierung der Bodenflächen handelt. Zieht man in Betracht, daß die Bodenfrage in Polen eine eminent bedeutsame Rolle spielt, so leuchtet ein, welche Stellung diesem Institut in politischer, ökonomischer und sozialer Hinsicht zukommt.

Was die Tätigkeit der Bodenbank betrifft, so steht die Bodenparzellierung und Kreditgewährung an die landwirtschaftlichen Produktionszweige im Vordergrund ihres Aufgabenkreises. Sie kauft Güter für eigene Rechnung an oder unterstützt die private Siedlungsinitiative. Im Laufe des Jahres 1925 hat sie insgesamt 43 Großgüter mit einem Gesamtareal von 38 909 ha im Werte von rund 10 Millionen Zloty für eigene Rechnung angekauft. Davon hat sie bis zum 31. Dezember 1925 in 28 Gütern mit einer Gesamtbodenfläche von 16 823 ha die Parzellierungsarbeiten begonnen und auf 18 Gütern mit 5773 ha restlos durchgeführt. Ferner hat sie 11 Güter, deren Betriebsfläche 5773 ha betrug, in Kommissionsparzellierung übernommen. Durch langfristige Kredite, die sie sich durch Pfandbriefemission beschafft, kommt sie den Interessen des klein- und mittelbäuerlichen Besitzes entgegen, indem sie die Restkaufgelder 10—30 Jahre stundet. Indessen spielt der langfristige Kredit bei der gegenwärtigen Konstellation des polnischen Geldmarktes eine untergeordnete Rolle, so daß die kurzfristigen Darlehn im Vordergrund der Kreditpolitik des Institutes stehen müssen. Während die Bodenbank im Laufe des Betriebsjahres 1925 etwa 817 700 Zloty an Pfandbriefkrediten gewährte, erreichte der kurzfristige Kredit in derselben Zeitspanne 29,3 Millionen Zloty, bei einem Zinssatz von 6—20 pCt. p. a. Rein zahlenmäßig stehen diese Umsätze in keinem Vergleich mit den der Landes-Wirtschaftsbank. Das ergibt sich nicht nur aus dem durchaus verschiedenen Charakter dieser zwei Institute und der Verschiedenartigkeit ihres Aufgabenkreises, sondern auch der Mangel an Betriebs-

mitteln beschränkt die Bodenbank auf ein sehr enges Tätigkeitsfeld, zumal der Staat mit Rücksicht auf die gespannte Finanzlage Dotationen größeren Stils nicht bewilligen kann.

IV.

Sind in den bisherigen Ausführungen ausschließlich die nationalpolnischen Banken berücksichtigt worden, so sind die ausländischen Institute, soweit sie auf dem Territorium der polnischen Republik ihren Sitz haben, Gegenstand der folgenden Darstellung. Im allgemeinen braucht nur ihre Bedeutung als Kreditmittler innerhalb des polnischen Wirtschaftslebens untersucht zu werden, da ja den übrigen banktechnischen Funktionen aus wirtschaftlichen oder politischen Gründen bestimmte Grenzen gezogen sind.

Mit Ausnahme der „Danziger Privat-Aktienbank“ in Posen und der „Banque Franco-Polonaise“ in Warschau sind nur noch deutsche Tochtergründungen zu erwähnen, da die ehemals österreichisch-ungarischen und russischen Banken sämtlich liquidiert worden sind. Und zwar sind es die ostoberschlesischen Zweigniederlassungen der sogenannten D-Banken, nämlich der Darmstädter und Nationalbank, der Deutschen Bank, der Direction der Disconto-Gesellschaft und der Dresdner Bank, sämtlich in Kattowitz. Ihr Niederlassungsrecht resultiert aus der Verordnung des Ministeriums für Handel und der Finanzen vom 13. Juni 1922 (Dzennik Ustaw Nr. 52 Pos. 474 — 1922).

Betrug die Gesamtsumme der Kredite laufender Rechnung, wie ihn die polnischen Aktienbanken den Privatwirtschaften einräumten, nach dem Stande vom 1. November 1925 etwa 282,9 Millionen Zloty, so entfielen allein 26,5 Millionen, d. h. 9,5 pCt., auf die Auslandsbanken. Geht man von der Art der Sicherstellung dieses Kredits aus, so ist bezeichnend, daß der ungesicherte Kredit eine relativ hohe Quote einnimmt, wie sich aus folgenden Relativziffern ergibt:

	In 1000 Zloty	In %
Durch Wertpapiere ges. Kredit	919	3,4
Durch Faustpfand ges. Kredit	259	1,1
Anders ges. Kredit	15 518	58,5
Ungesicherter Kredit	9 971	37,0
	26 467	100,0

Der ungesicherte Kredit beträgt demnach 37 pCt., während er bei den polnischen Privatbanken nur 21 pCt. erreicht. Daraus läßt sich schließen, daß die Auslandsbanken in erster Linie oder ausschließlich nur mit soliden und kreditwürdigen Unternehmungen in Verbindung stehen. Im Diskont stehen die Auslandsbanken mit 4 pCt. und im Valutenbestand mit 10 pCt. den einheimischen Instituten gegenüber. Die Einlagen entsprechen mit 15,2 Millionen Zloty etwa 46 pCt. der im Diskont und in laufender Rechnung erteilten Kredite, wobei der Hauptanteil, nämlich 9,7 Millionen oder 63 pCt. der Einlagen auf Rechnung à vista entfallen, deren Quote bei den polnischen Banken mit 21 pCt. zu Buch steht; ebenso schwankt das Kreditsaldo laufender Rechnung um ca. 50 pCt. Was schließlich die terminierten Einlagen betrifft, so treten sie mit 1,7 Millionen Zloty und der Posten „laufende Rechnung“ mit 3,8 Millionen in Erscheinung. Beim aktiven Kreditgeschäft fällt den Auslandsbanken zunächst die Vermittlerrolle zu, da sie den Kreditbedarf in erster Linie aus Mitteln der Zentralstelle speisen (am 1. November 1925 standen die Zentralstellen im Kreditsaldo mit 24,2 und im Debetsaldo mit 0,7 Millionen Zloty zu Buch, was etwa 72 pCt. der erteilten Kredite darstellt); dagegen kommen die Einlagen in zweiter und ihr Anlagekapital (ca. 0,5 Millionen Zloty) erst in letzter Linie für die Befriedigung des Kreditmarktes in Betracht.

So gering auch die Zahl der Auslandsbanken in Polen ist, so ist ihre Einflußsphäre, wie die oben berücksichtigten Ziffern zeigen, auf dem Geld- und Kreditmarkte Polens

eine recht bedeutsame. Freilich wird ihre Expansion durch die Währungspolitik in hohem Maße beeinträchtigt, zumal ja Polen ohnehin für die kapitalistische Erschließung schwerer zugänglich ist, wofür schon sein Charakter als Agrarstaat spricht.

Berichtigung.

Zu dem auf Seite 421 ff. abgedruckten Aufsatz des Herrn Dr. Breit: „Der Ausbau des Effekten giroverkehrs und die Aufgabe der Rechtswissenschaft“ sind folgende Berichtigungen vorzunehmen:

Seite	Spalte	Zeile	Falscher Text	Berichtigter Text
421	II	5 der Anm. 2	BankDepG.	DepDeposG.
423	I	17	kreten Stücke im Eigentum des einzelnen Sammeldepot	hat; es ist zwar häufig nicht feststellbar, welche kon-
423	I	53	feststellbar ist	feststellbar sind
425	I	27	Zensonar	Zessionar
425	I	61	rechtlich möglich.	rechtlich möglich ist,
425	I	64-65	Verpfändung, die Herausgabeforderung	Verpfändung der Herausgabeforderung
425	II	36	es kann alsdann A die Herausgabe	es kann alsdann G. die Herausgabe
426	I	32	ungestempelte Uktienurkunde	umgestempelte Aktienurkunde
426	II	30	10 000-Mark-Aktie	1000-Mark-Aktie

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

1. Zu § 398 BGB.

Die Abtretung „jeweils vorhandener Außenstände“ ist unwirksam, wenn nicht in irgendeiner Form laufend kenntlich gemacht wird, welche bestimmten Forderungen abgetreten sind.

Urteil des OLG. Hamburg v. 21. 4. 1926 — Bf. VII 505. 25 —; abgedr. HansGZ. 1926 Bbl. Nr. 86.

Die Aktiengesellschaft K.-Werke und R.-Parfumerie ist am 21. Februar 1925 in Konkurs geraten.

Beklagter hatte am 21. August 1924 der Gesellschaft 4500 RM als Darlehen gegeben. Außer ihm hatten auch mehrere Aufsichtsratsmitglieder der Aktiengesellschaft Geld vorgeschossen.

Zur Sicherheit wurde den Gläubigern übertragen:

1. das jeweils vorhandene Warenlager,
2. die jeweils vorhandenen Außenstände.

Es sollte ein besonderes Buch angelegt werden, aus dem die übertragenen Waren und Forderungen ersichtlich sein sollten. Das ist aber nicht geschehen.

Am 22. Dezember 1924 hat Beklagter wegen seiner Darlehensforderung einen Zahlungsbefehl erwirkt. Am 30. Dezember ist ihm der Vollstreckungsbefehl erteilt. Auf Grund desselben hat er am 9. Januar 1925 eine Anzahl Ausstände der Aktiengesellschaft pfänden und sich zur Einziehung überweisen lassen.

Kläger behauptet, die Aktiengesellschaft habe spätestens gegen Ende November ihre Zahlungen eingestellt.

Er hat daher gegen die Vollstreckung Anfechtungsklage erhoben.

Das Landgericht Bremen hat die Klage abgewiesen. Das OLG. machte die Entscheidung von einem Eide des Beklagten abhängig.

Aus den Gründen.

Nach dem Verträge vom 21. Oktober sollten dem Beklagten für das von ihm der Gesellschaft vorgeschossene Geld die jeweiligen Forderungen der Gesellschaft zur Sicherheit

übertragen werden. Wäre eine solche Uebertragung erfolgt, so wäre für eine Anfechtung kein Raum.

Zur Zeit des Vertragsschlusses war von einer Zahlungseinstellung keine Rede. Die später erfolgte, jetzt angefochtene Zwangsvollstreckung wäre nur eine Form gewesen, in der der Beklagte ihm zustehende Forderungen für sich einzog.

Durch den Vertrag ist aber eine wirksame Abtretung der Außenstände nicht geschehen. Er besagt, daß übereignet werden die „jeweiligen Außenstände“ der Gesellschaft. Das ist keine Abtretung. Zunächst besteht das Bedenken, daß nach dem Verträge die Gesellschaft in der Verfügung über die Forderungen frei blieb und auch frei bleiben sollte, wie denn auch eine Anzeige von der Zession an die Schuldner ersichtlich nicht zu erfolgen hatte. Ob man auf diese Weise überhaupt den Uebergang einer Forderung bewirken kann, ist zum mindesten zweifelhaft. Auf alle Fälle war aber erforderlich, daß das Ausschneiden der Forderungen aus dem Vermögen der Gesellschaft sich nicht auf eine Bemerkung im Verträge beschränkte, sondern in irgendeiner Form äußerlich kenntlich gemacht wurde, so, daß der Gegenstand der Abtretung bestimmbar war.

Das haben die Vertragschließenden auch erkannt, denn diesem Zweck sollte die im Verträge vorgesehene Eintragung in das besondere Buch dienen. Die Anlegung solchen Buches war demnach nicht nur ein Beweismittel, sondern ein für die Abtretung der Forderungen notwendiges Erfordernis.

Die Eintragung der Forderungen ist aber unterblieben. Der Beklagte hat also die Forderungen nicht erworben. Seine Zwangsvollstreckung betraf Forderungen, die der Gesellschaft zustanden.

Es ist daher zu prüfen, ob die Pfändung und Ueberweisung angefochten werden kann.

Nicht zu bezweifeln ist, daß die Gesellschaft zur Zeit der Zwangsvollstreckung ihre Zahlungen eingestellt hatte. Ob das im November bereits geschehen war, kann dahingestellt bleiben. Im Dezember ist nach der glaubhaften Behauptung des Konkursverwalters nur noch eine Zahlung von 8,90 RM gemacht, im Januar keine mehr.

Offiziell, nach außen hin erklärt, ist die Zahlungseinstellung am 6. Januar 1925. Das vorliegende Rundschreiben an die Gläubiger von diesem Tage ist nichts weiter, als eine in möglichst gemilderter Fassung abgegebene Erklärung, daß die Gesellschaft nicht mehr imstande ist, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Es fragt sich weiter, ob der Beklagte von der Einstellung Kenntnis hatte.

Die Beweisaufnahme hat ein sicheres Ergebnis nicht gehabt. Bei dem unsicheren Ergebnis der Beweisaufnahme ist zu erwägen, wen die Beweislast für die Kenntnis trifft.

Die Zwangsvollstreckung ist nach der Zahlungseinstellung — am 9. Januar — erfolgt. Solchenfalls trifft den Anfechtungsbeklagten die Beweislast, wenn er eine Sicherung oder Befriedigung erlangt, die er nicht zu fordern hatte.

Das ist bei dem Beklagten aber nicht der Fall.

Er hatte allerdings, wie gesagt, durch den Vertrag vom 24. Oktober 1924 die Forderungen nicht erworben, sondern sie erst durch die Vollstreckung erlangt. Er hatte aber nach diesem Verträge das Recht, zu verlangen, daß ihm die jeweiligen Außenstände zur Sicherheit übertragen wurden, also auch die jetzt gepfändeten Forderungen. Hatte er auf die Uebertragung aber Anspruch, so hatte er durch die Pfändung und Ueberweisung nur eine Sicherung oder Befriedigung erlangt, auf die er Anspruch hatte, denn die Ueberweisung steht der Uebertragung in ihrer rechtlichen Wirkung gleich.

Hiernach trifft die Beweislast den Kläger. Bei dem unsicheren Ergebnis der Beweisaufnahme erschien es angezeigt, dem Beklagten den im Urteil normierten richterlichen Eid aufzuerlegen.

2. Zu §§ 793, 242 BGB., Art. 7 Nr. 14, Art. 15, 153 der Reichsverfassung.

1. Ein Anspruch gegen die Reichsbank auf Goldeinlösung oder Aufwertung ihrer vor dem Kriege ausgegebenen Noten kann weder aus dem allgemeinen bürgerlichen Recht, noch aus dem Aufwertungsgesetz, noch aus der Reichsverfassung hergeleitet werden.

2. Das Bankgesetz vom 30. August 1924 verstößt nicht gegen die Reichsverfassung. Urteil des Reichsgerichts vom 20. Mai 1926 — IV. 694. 1925 —.

Der Kläger trägt vor, er sei Inhaber von 32 — in der Klage einzeln nach Nummern bezeichneten — Reichsbanknoten über je 1000 M, die von der Beklagten am 21. April 1910

ausgestellt und im nämlichen Jahr in Verkehr gegeben worden seien; 6 dieser Noten habe er im Oktober 1914 als Gegenwert für abgelieferte 6000 M in Goldmünzen erhalten, die weiteren 26 Noten habe er am 1. Januar 1919 als Zahlung für eine Kaufpreisresthypothek erhalten. Die Noten stellten sich rechtlich als Schuldverschreibungen auf den Inhaber dar; sie seien zwar Zahlungsmittel, enthielten aber gleichzeitig das Versprechen einer Leistung im Sinne von § 793 BGB. Die Beklagte verweigere die Erfüllung dieses Versprechens; sie habe mit dem Golde des Klägers ihren Goldbestand vermehrt und sei durch die Nichteinlösung in ihrem Vermögensbestand bereichert worden. Die Bestimmung in Abschnitt XVII des Dawesgutachtens und dementsprechend nunmehr in § 3 des Bankgesetzes, wonach die noch im Umlauf befindlichen Noten zum Satze von 1 Billion Mark gegen 1 Goldmark eingelöst werden sollten, habe nur währungstechnischen Charakter und erfasse lediglich das Zahlungsmittel, lasse aber das aus § 793 BGB. begründete Zahlungsversprechen unberührt; jedenfalls beziehe sie sich nur auf die in der Inflationszeit ausgegebenen, nicht auf Vorkriegsnoten. Wollte man aber das Bankgesetz dahin verstehen, daß es sich auf alle Noten ihrem ganzen Inhalte nach beziehen solle, dann verstoße es gegen die Reichsverfassung und gegen die guten Sitten und sei deshalb ungültig. Er verlange Aufwertung seines Guthabens auf 50 pCt., wie sie die Beklagte auch ihren Anteilseignern auf ihre Anteile gewährt habe. Der Klageantrag ging auf Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 16 000 Reichsmark mit Prozeßzinsen. Die Beklagte hat erwidert, daß nach ihren Büchern von den in der Klage aufgeführten Banknoten eine im Jahre 1916, eine im Jahre 1921, alle übrigen erst im Jahre 1922 ausgegeben worden seien, daß aber auch hinsichtlich früher ausgegebener Noten kein Anspruch wie der vom Kläger geltend gemachte bestehe, weil dem Leistungsanspruch schon der § 2 des Gesetzes vom 4. August 1914 und die §§ 31, 52 des Bankgesetzes vom 30. August 1924, jedem Verlangen einer Aufwertung aber § 3 des Bankgesetzes entgegenstehe.

Die Klage wurde in allen Instanzen abgewiesen.

Aus den Gründen der Revisionsentscheidung:

Die Beklagte wendet in erster Reihe ein, daß die Banknoten des Klägers nichts anderes seien als Geldzeichen und infolgedessen ihren Wert schon vor Erlaß des neuen Bankgesetzes verloren gehabt hätten, wie das deutsche Geld im allgemeinen. Dieser Standpunkt wird auch von Sontag in der Deutschen Steuerzeitung 1926 S. 184 letzter Absatz vertreten. Das Berufungsgericht dagegen tritt dem Kläger darin bei, daß in dem Aufdruck der Noten: „Ein Tausend Mark zahlt die Reichsbankhauptkasse in Berlin ohne Legitimationsprüfung dem Einlieferer dieser Banknote. Berlin, den 21. April 1910. Reichsbankdirektorium“, mit 10 im Wege der mechanischen Vervielfältigung hergestellten Namensunterschriften ein bürgerlich-rechtliches Zahlungsversprechen (§§ 793 ff. BGB.) zu erblicken sei. Auch der erkennende Senat kann eine solche Auffassung nicht grundsätzlich mißbilligen. Entspricht eine Urkunde den Erfordernissen der §§ 793 ff., so ist kein Grund ersichtlich, warum sie die Eigenschaft einer Schuldverschreibung dadurch verlieren soll, daß sie als Geldzeichen verwendet wird. Vgl. auch Nußbaum, Das Geld S. 28, Text bei Fußnote 2 und dortige Anführungen. Für die Auffassung des Berufungsgerichts spricht auch die Fassung der Strafvorschrift in § 55 des alten, § 39 des jetzigen Bankgesetzes, wonach die unbefugte Ausgabe von Banknoten oder „sonstigen auf den Inhaber lautenden unverzinslichen Schuldverschreibungen“ verboten ist. Daß ein als Geldzeichen dienendes Papier durch ein aufgedrucktes Zahlungsversprechen die Eigenschaft einer Schuldverschreibung auf den Inhaber erhalten kann, ist in dem Urteil des VI. Senats vom 28. November 1921 über die sog. Kriesnoten (RGZ. Bd. 103 S. 231) grundsätzlich bejaht worden (vgl. S. 235 Mitte, S. 239 unten); die Gründe, aus welchen dann dort dem Aufdruck die bürgerlich-rechtliche Wirksamkeit versagt worden ist, treffen in dem hier vorliegenden Fall jedenfalls nicht in vollem Umfange zu.

Immerhin hängt die Beurteilung der Frage, ob im einzelnen Fall ein Geldschein als eine Schuldverschreibung angesehen werden kann, von dem Wortlaut des Aufdruckes ab, nämlich davon, ob wirklich der Aussteller dem Inhaber eine Leistung versprochen hat (§ 793). Nach dieser Richtung läßt der hier in Rede bestehende Aufdruck Zweifel Raum; er läßt nämlich auch die Deutung zu, daß er nur eine Mitteilung an den Empfänger über die durch das Bankgesetz begründete öffentlich-rechtliche Einlösungspflicht bilden soll. Denn ein besonderer Anlaß, neben dieser öffentlich-rechtlichen Einlösungspflicht noch eine bürgerlich-rechtliche Zahlungspflicht zu begründen, bestand nicht; namentlich wurde im Verkehr mit Papiergeld von niemand Gewicht darauf gelegt, welchen Wort-

laut der auf die Einlösung bezügliche Aufdruck hatte. Die jetzigen Noten der Reichsbank tragen denn auch keinen Aufdruck, der im Sinne eines bürgerlich-rechtlichen Zahlungsverprechens gedeutet werden könnte.

Aber auch wenn man sich in dieser Richtung auf einen dem Kläger günstigen Standpunkt stellen und aus dem Aufdruck eine Schuldverschreibung bürgerlichen Rechts herauslesen will, so muß gleichwohl sein Anspruch daran scheitern, daß es sich um ein abstraktes Schuldversprechen handelt, das auf einen bestimmten Betrag der zugrunde gegangenen früheren Währung lautet und keinen anderen Anspruch gewährt, als den auf Zahlung des Nennbetrages in der zur Zeit der Ausgabe geltenden Währung.

Der Kläger will allerdings geltend machen, sein Anspruch sei kein gewöhnlicher, durch die Geldentwertung beeinflusster Anspruch; seine Banknoten seien vielmehr „Goldobligationen“, die ihm das Recht auf Zahlung in Gold oder zu dem Goldwert gäben, den die Noten zur Zeit der Ausgabe gehabt hätten. Diese Anschauung kann nicht als begründet anerkannt werden. Der Wortlaut des Aufdruckes der Noten unterscheidet sich nach dieser Richtung in nichts von sonstigen Zahlungsverprechen aus der Zeit vor der Geldentwertung; er enthält namentlich keine Goldklausel.

Der Kläger glaubt sich für seinen Standpunkt auf die Goldeinlösungspflicht berufen zu können, welche für die Banknoten durch das Gesetz vom 1. Juni 1909 angeordnet gewesen und durch das Gesetz vom 4. August 1914 nur vorläufig aufgehoben worden sei; aber hierin kann ihm nicht gefolgt werden. Wenn man schon mit dem Kläger zwischen der Eigenschaft der Banknoten als Geldzeichen und derjenigen als Schuldverschreibungen unterscheiden will, dann geht es nicht an, die seinerzeitige Goldeinlösungspflicht, die für das Geldzeichen angeordnet war und später beseitigt worden ist, ohne weiteres auf die bürgerlich-rechtliche Schuldverschreibung auszudehnen. Letztere bleibt vielmehr, wenn und soweit sie neben dem Geldzeichen anzunehmen ist, ein Zahlungsverprechen gewöhnlicher Art ohne Goldklausel. Die streitigen Noten sind deshalb sowohl in ihrer Eigenschaft als Geldzeichen wie in der als Schuldverschreibungen der Entwertung anheimgefallen. Wenn auch bis zum Erlaß des neuen Bankgesetzes theoretisch die Möglichkeit einer Wiederaufnahme der öffentlich-rechtlich begründeten Goldeinlösung bestand, so hat dies doch in der Verkehrsauffassung die Entwertung der Noten weder nach der einen noch nach der anderen Seite verhindert.

Es bleibt dann noch die Frage übrig, ob dem Kläger ein Recht auf Aufwertung der durch die Noten verkörperten bürgerlich-rechtlichen Forderung zusteht.

Hier fällt ins Gewicht, daß die Noten, wenn sie Schuldverschreibungen darstellen, jedenfalls nur Träger einer abstrakten, von jeder persönlichen vertragsmäßigen Beziehung zwischen Aussteller und Inhaber losgelösten Forderung sind. Nun hat allerdings das Aufwertungsgesetz auch für Schuldverschreibungen auf den Inhaber eine Aufwertung für solche Fälle angeordnet, in welchen die Ausgabe der Papiere und ihre Uebernahme durch die Zeichner sich inhaltlich einem Darlehensvertrag nähert, wie bei Anleihen öffentlich-rechtlicher Verbände oder verzinslichen Teilschuldverschreibungen industrieller Unternehmungen. Für Papiere der hier in Rede stehenden Art gewährt jedoch die Gesetzgebung keinen Aufwertungsanspruch.

Aber auch einer Aufwertung außerhalb des Aufwertungsgesetzes, nach den allgemeinen Grundsätzen des § 242 BGB., sind Ansprüche der hier in Rede stehenden Art nicht zugänglich. Wollte man eine Aufwertung aus Billigkeitsrücksichten zulassen, dann müßten dafür die persönlichen Verhältnisse des jeweiligen Inhabers in Betracht gezogen werden, und infolgedessen könnte die Höhe des aus dem Besitz des Papiers herzuleitenden Anspruchs für jeden einzelnen Fall verschieden sein, je nach den Verhältnissen dessen, der ihn geltend macht. Das wäre ein Zustand, der mit dem Begriff der Banknoten und mit dem Zweck, zu dessen Erfüllung sie geschaffen wurden, nämlich als Zahlungsmittel von Hand zu Hand zu gehen und dem Verkehr zu dienen, völlig unverträglich wäre. Für sie muß vielmehr das nämliche gelten, was in der Rechtsprechung des II. Zivilsenats (vgl. RGZ. Bd. 110 S. 42) über die Unmöglichkeit der Aufwertung von Wechseln gesagt wird. Auch für Scheine, die von Gemeinden als Notgeld ausgegeben worden sind und die einen als Zahlungsverprechen deutbaren Aufdruck tragen, hat aus dem gleichen Grunde der jetzt erkennende Senat schon ausgesprochen, daß sie keinen anderen Anspruch gewähren als den auf Zahlung des Nennbetrages in ihrer Währung, und daß eine Aufwertung bei ihnen nicht erfolgen könne (Urteil vom 29. März 1926, IV 191/25).

Nach alledem hatten die Banknoten des Klägers zur Zeit der Erlassung des Bankgesetzes keinen höheren Wert, als ihrem Nennbetrag nach dem damaligen Kursstand der deutschen Papiermark entsprach, und der Kläger hatte auch

kein Recht auf Aufwertung dieses Nennbetrags. Es ist ihm also durch das Bankgesetz nach keiner Richtung etwas entzogen worden. Auch der im Vollzug des Bankgesetzes erfolgte Aufruf der Noten und die Kraftloserklärung nicht eingelieferter Stücke hat ihm keinen Vermögenswert entzogen, da ihm der damals geltende, allerdings verschwindend geringe Wert beim Aufruf angeboten wurde; der Aufruf außer Kurs zu setzender Geldscheine und ihre Einziehung gegen Vergütung des ihnen innewohnenden Wertes ist eine sich häufig wiederholende Erscheinung, die noch von niemandem als Enteignung angesehen worden ist. Wenn übrigens der Kläger glaubt, auf eine künftige Aufwertung der Banknoten im Wege der Gesetzgebung hoffen zu können, so ist ihm, da er seine Noten behalten konnte, auch in dieser Hinsicht nichts entzogen worden.

Bei dieser Sachlage kommt es auf die Behauptung des Klägers, daß das Bankgesetz vom 30. August 1924 aus verschiedenen Gründen ungültig sei, überhaupt nicht an. Doch mag beigelegt sein, daß diese Behauptung nicht als begründet anerkannt werden kann. Es ist nicht richtig, daß das Reich durch das Bankgesetz sein Gesetzgebungsrecht über die Ausgabe von Papiergeld und über das Bankwesen, sowie sein Aufsichtsrecht über diese Gegenstände aufgegeben hätte⁹ und daß auf diese Weise gegen Art. 7 Nr. 14 und Art. 15 der Verfassung verstoßen worden wäre. Mit dem Erlaß des Bankgesetzes hat das Reich gerade Gebrauch von seinen erwähnten Rechten gemacht und die Ausgabe von Papiergeld und das Bankwesen in einer bestimmten Weise geregelt. Wenn bei dieser Regelung unter dem Druck äußerer Verhältnisse die Rechte des Reichs gegenüber der Reichsbank nach verschiedenen Richtungen eingeschränkt sind, als es nach dem früheren Bankgesetz der Fall war, namentlich auch das Notenprivileg der Bank für einen längeren Zeitraum festgesetzt worden ist als im früheren Bankgesetz, so macht das nach der hier in Rede stehenden Richtung keinen grundsätzlichen Unterschied. Sollte sich übrigens durch Veränderung der Umstände ein Anlaß zur Abänderung des Bankgesetzes vor Ablauf der vorgesehenen 50 Jahre ergeben, so würden die darauf bezüglichen Gesetze nach wie vor vom Reich zu erlassen sein, gegebenenfalls unter Entschädigung der Bank für Entziehung der ihr jetzt verliehenen Rechte. Die Hindernisse, die einem solchen Vorgehen im Wege stehen, liegen nicht in dem zur Zeit bestehenden Bankgesetz, sondern in den außenpolitischen Bindungen, die Deutschland im Londoner Abkommen übernehmen mußte.

Auch die Behauptung des Klägers, daß die Vorschriften des Bankgesetzes mit Art. 153 der Verfassung in Widerspruch stünden, vermag seinen Anspruch nicht zu stützen, da, wie oben gezeigt, er weder von einer Enteignung nach Abs. 2 des Art. 153, noch von einer anderweitigen, mit Abs. 1 daselbst unvereinbaren Entziehung von Vermögenswerten betroffen worden ist. Es erübrigt sich deshalb ein näheres Eingehen auf das bezügliche Vorbringen der Revision.

Das gleiche gilt von der Behauptung des Klägers, daß es der Billigkeit widerspreche, wenn das Bankgesetz die Einlösung von Banknoten der hier in Rede stehenden Art in gleicher Weise zum Nennwert vorschreibe, wie bei den Noten aus der Inflationszeit mit ihren bis dahin unerhörten Zahlenaufdrucken. Auch hier ist darauf hinzuweisen, daß die Noten mit Vorkriegsdatum schon zur Zeit der Erlassung des Bankgesetzes in der nämlichen Weise von der Entwertung betroffen gewesen waren, wie die mit späterem Ausgabedatum. Keine Beachtung kann dabei dem Umstand geschenkt werden, daß nach Kriegsende da und dort Gerüchte auftauchten, wonach es mit den „rotgestempelten Tausendmarkscheinen“ eine besondere Bewandnis habe und ihnen ein besonderer Wert innewohne. Es handelte sich dabei um unlautere Machenschaften. Das Deutsche Reich hatte sich verpflichten müssen, die Noten, die während des Krieges im besetzten belgischen Gebiet mit Zwangskurs in Verkehr gebracht worden waren, einzulösen, und dieser Umstand wurde von Unredlichen dazu benutzt, um im Inland Scheine aufzukaufen, sie nach Belgien zu verbringen und von dort aus dem Reich zur Einlösung vorlegen zu lassen. Im regelmäßigen Verkehr dagegen bestand, wie gerichtskundig ist, kein den Nennwert übersteigender Kurs solcher Banknoten.

Der vom Kläger gegen das Bankgesetz vom 30. August 1924 erhobene Vorwurf eines unbilligen Vorgehens gegen die Banknotenbesitzer ist nach dem oben Ausgeführten hier ohne Bedeutung, da es für die Entscheidung gar nicht auf das Bankgesetz ankommt. Er ist aber auch ungerechtfertigt. Das Bankgesetz hat nur — noch dazu unter dem Druck der Gläubigerstaaten — die entsprechenden Folgerungen aus der tatsächlich bereits eingetretenen Entwertung der Banknoten gezogen. Dabei war für Billigkeitserwägungen kein Raum. Solche hätten eine Rolle allenfalls bei Erlassung des Aufwertungsgesetzes spielen können, das für andere Schuld-

verschreibungen eine Aufwertung vorgesehen, sie den Banknoten aber versagt hat. Die Rechtsprechung kann daran keine Aenderung vornehmen.

Wenn der Kläger sich darauf beruft, daß von der Beklagten, oder von anderen im Einverständnis mit ihr, seinerzeit, als die Bevölkerung zur Ablieferung des Goldes aufgefordert worden sei, öffentlich Erklärungen abgegeben worden seien, wonach die Reichsbanknoten so sicher seien wie das abzuliefernde Gold, so kann keine Rede davon sein, daß dadurch den Banknoten eine andere rechtliche Bedeutung beigelegt worden wäre, als sie sonst gehabt hätten. Es handelt sich dabei, wie jedermann erkennen mußte, nicht um rechtsgeschäftliche Erklärungen, sondern um die Äußerung der Meinung, wie sich die Sache bei dem von jedermann erhofften günstigen Ausgang des Krieges gestalten würde. Ebensowenig kann die Rede davon sein, daß in jenen Angaben eine einen Schadensersatzanspruch begründende arglistige Täuschung gefunden werden könnte.

II. Handelsrecht.

1. Zu § 54 HGB., § 278 BGB.

Die Uebertragung der Bedienung des Fernsprechers enthält noch keine Ermächtigung zur Erteilung verbindlicher Auskünfte. Eine Haftung der Bank kann in diesem Falle auch nicht unter dem Gesichtspunkt der Haftung für schuldhaftes Handeln eines Erfüllungsgehilfen hergeleitet werden.

Urteil des Reichsgerichts vom 5. Juni 1926 — I 366. 25 —.

Tatbestand.

Die Klägerin, die bei der Beklagten ein offenes Wertpapierdepot hatte, erhielt anfangs November 1924 von letzterer die Mitteilung, daß auf ihr Depot von dritter Seite 34,850 Milliarden deutsche K.-Schatzanweisungen von 1924 eingesandt worden seien. Da der Vertreter der Klägerin die Einsendung von K.-Schatzanweisungen von 1923 erwartet hatte, fragte er am 7. November 1924 mittels Fernsprechers bei der Beklagten an, ob es sich um K.-Schatzanweisungen von 1923 oder 1924 handle. Eine Angestellte der Beklagten, Fräulein F., gab dann die Auskunft, es seien Schatzanweisungen von 1923. Daraufhin verkaufte die Klägerin sogleich an einen Herrn P. 12 Milliarden K.-Schatzanweisungen von 1923 zum Preise von 35 813,15 RM. Am 8. November 1924 erhielt sie ein Schreiben der Beklagten vom vorhergehenden Tage, daß entgegen der fernmündlichen Mitteilung die eingegangenen K.-Schatzanweisungen solche von 1924 seien. Um ihrer Lieferungspflicht zu genügen, kaufte die Klägerin bei der Beklagten 12 Milliarden 1923er K.-Schatzanweisungen, wofür sie 40 159,82 RM zahlen mußte. Den Kaufpreis konnte sie nicht sofort vollständig entrichten, sondern mußte für einige Tage bei der Beklagten ins Debet gehen, wofür sie mit 170,34 RM Zinsen belastet wurde.

Die Klägerin macht die Beklagte wegen der ihr fernmündlich erteilten Auskunft haftbar. Sie verlangt Erstattung des Mehrbetrages, den sie zur Anschaffung der verkauften Papiere über den von ihr erzielten Verkaufspreis hat aufwenden müssen, mit 4346,67 RM nebst 2 pCt. monatlicher Zinsen seit dem 12. November 1924 und begehrt ferner Feststellung, daß sie zur Bezahlung der 170,34 RM Debetzinsen nicht verpflichtet sei.

Die Beklagte bestreitet ihre Verpflichtung zum Schadensersatz, weil sie für eine fernmündliche Auskunft einer ihrer Angestellten nicht aufzukommen habe. Sie behauptet, daß das Fräulein dem Vertreter der Klägerin am Fernsprecher zunächst erklärt habe, daß sie derartige Anfragen nicht telephonisch beantworten dürfe, und erst auf Drängen des Vertreters sich dazu bereit gefunden habe, jedoch mit dem Bemerkten, man werde „noch heute schriftlich auf die Sache zurückkommen“.

Die Klägerin hat das bestritten und ihrerseits vorgetragen, ihr Vertreter habe gebeten, ihm die fernmündliche Auskunft, daß es sich um 1923er Kriegsschatze handle, noch schriftlich zu bestätigen.

Das Landgericht wies die Klage ab, ebenso das Oberlandesgericht die dagegen eingelegte Berufung. Auch die Revision war erfolglos.

Entscheidungsgründe.

Das Oberlandesgericht geht in Anlehnung an die von ihm angeführte Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGZ., Bd. 61, S. 127) RG. in Leipziger Zeitschrift 1925, Sp. 206 Nr. 3 — auch abgedruckt in JW. 1925, S. 611, Nr. 15 —) von dem Grundsatz aus, daß ein den Fernsprecher eines kaufmännischen Geschäfts

bedienender Angestellter (zu ergänzen: um dieser Tätigkeit willen) nicht als bevollmächtigt gilt, bindende Erklärungen für die Firma abzugeben, sofern solche nicht in den Bereich seiner Vollmacht fallen. Eine Ermächtigung der Angestellten F. aber zur Auskunfterteilung hat nach der Annahme des Berufungsgerichts nicht bestanden. In dieser Beziehung sagt das angefochtene Urteil: eine ausdrückliche Ermächtigung werde von der Klägerin selbst nicht behauptet. Gleichgültig sei, ob ihr die Erteilung von Auskunft am Fernsprecher besonders verboten worden sei. Auch wenn dies nicht der Fall gewesen, so habe doch ihr „Vollmacht- und Aufgabenkreis“ nicht weiter gereicht, als für andere Angestellte, die mit der Bedienung eines Fernsprechers betraut seien. Es sei allbekannt, daß die Bedienung eines Fernsprechers nur eine Dienstleistung niedriger Art sei, womit eine Ermächtigung zur Auskunfterteilung nicht verknüpft werden dürfe.

Diese Ausführungen lassen einen beachtlichen Rechtsirrtum nicht erkennen. An dem vom Vorderrichter zum Ausgangspunkt genommenen Grundsatz, wonach die bloße Uebertragung der Bedienung des Fernsprechers keine Ermächtigung zur Erteilung verbindlicher Auskünfte in sich schließt

— zu vgl. auch RGÜrt. vom 15. März 1924, I 559/23, abgedruckt im Recht 1924 Nr. 597 und aus neuerer Zeit noch RGÜrt. vom 3. Februar 1925, III 875/23, abgedruckt in der Deutschen Richterzeitung 1925, Spruchbeilage Nr. 169 — wird festgehalten. Es kommt also darauf an, ob außerdem dem Angestellten Vollmacht zur Auskunfterteilung eingeräumt ist oder als eingeräumt zu gelten hat. Beides wird vom Berufungsgericht verneint.

Die Revision hält den letzteren Fall, stillschweigende Ermächtigung, für gegeben und rügt Verletzung des § 54 HGB. Sie meint, aus der in der Berufungsbegründung behaupteten Äußerung des Direktors der Beklagten, Fräulein F. sei doch sonst äußerst tüchtig, und daraus, daß die Angestellte vor Erteilung der Auskunft die Bücher und Korrespondenzen eingesehen habe, folge, daß sie „offensichtlich“ in der Depotabteilung der Beklagten beschäftigt war, und hieraus wiederum, daß sie auch zur Auskunfterteilung befugt war.

Diese Ausführungen beruhen jedoch überwiegend auf neuem tatsächlichen Vorbringen. In den Vorinstanzen hatte sich die Klägerin im wesentlichen darauf beschränkt, die Haftung des Dienstherrn für jeden Angestellten, der am Fernsprecher eine unrichtige Auskunft gibt, zu begründen. Nur in diesem Zusammenhang erwähnte insbesondere die Berufungsbegründung, auf die sich die Revision vornehmlich stützt, den § 54 HGB. (Akt 17, S. 4 Abs. 3, S. 5 Abs. 3). Wenn die Revision aus den von ihr erwähnten Umständen den Schluß zieht, die Angestellte F. sei in der Depotabteilung angestellt gewesen, so bewegt sie sich auf dem Gebiet der Tatsachenwürdigung. Ob der Revision im übrigen beizutreten wäre, wenn Fräulein F. damals tatsächlich in der Depotabteilung beschäftigt war, gleichviel, wie sonst ihre Stellung dort war, kann hier dahingestellt bleiben.

In der Verhandlung vor dem Revisionsgericht ist für die Klägerin noch geltend gemacht worden, daß die Beklagte für die Auskunft des Fräulein F. auch aus dem Grunde einzustehen habe, weil die Klägerin Kundin der Bank und daher Fräulein F. Erfüllungsgehilfin der Beklagten gewesen sei. Allein auch dieser rechtliche Gesichtspunkt vermag dem Rechtsmittel nicht zu Stütze zu dienen. Erfüllungsgehilfe ist derjenige, dessen sich der Geschäftsherr zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient. Die Angestellte F. würde daher Erfüllungsgehilfin der Beklagten nur dann gewesen sein, wenn sie entweder kraft besonderer Weisung für den vorliegenden Fall die Auskunft an die Klägerin erteilt hätte oder allgemein von der Bank mit der Erteilung von Auskünften an die Bankkunden betraut gewesen wäre. Weder das eine noch das andere ist aber von der Klägerin in den Vorinstanzen behauptet, geschweige denn vom Tatrichter festgestellt worden.

2. Zu § 383 ff. HGB.

Kommissions- oder Eigengeschäft? Maßgeblichkeit eines Handelsgebrauchs.

Urteil des RG. vom 19. Mai 1926 — I 309. 25 — T.

Der Kläger, der seit Herbst 1923 regelmäßig an der Her Fondsbörse verkehrte und dort u. a. auch mit dem Beklagten, Inhaber eines Bankgeschäfts in H., Geschäfte in Effekten machte, will am 5. November 1923 den Beklagten beauftragt haben, für ihn M 5000 Nobel-Dynamit-Aktien zu verkaufen, die der Beklagte für ihn im Depot hatte. Der Beklagte hat unstreitig die Papiere noch am 5. November zum Kurse von 22,5 Billionen pCt. weitergegeben. Dem Beklagten hat der Kläger eine vom 5. November datierte, dem Kläger am 6. November zugewandene Abrechnung übermittelt, worin die Papiere

als zum Kurse von 21 Billionen pCt. verkauft angegeben, und Beträge für Courtage und Provision neben Stempelgebühren in Rechnung gestellt waren. In der Klage verlangt Kläger den Goldmarkwert des Unterschieds zwischen dem ihm aufgegebenen und dem tatsächlichen Weiterverkaufspreis, der sich auf 75 Billionen PM beläuft, nach dem Stand der Mark vom 6. November 1923. Kläger meint, es liege ein Kommissionsgeschäft ohne Selbsteintritt vor Weitergabe der Wertpapiere vor und Beklagte habe den Kurs „geschnitten“. Nach der Sachdarstellung des Beklagten hat Kläger ihm 21 Billionen als den gewünschten Verkaufspreis genannt und zu diesem Preise habe er, Beklagter, die Papiere angenommen; ob Eigenkauf oder Selbsteintritt des Kommissionärs vorliege, sei ohne Belang; auch in letzterem Fall sei die Abrechnung nicht zu beanstanden. Auch habe damals an der Börse eine Gepflogenheit bestanden, daß der Kommissionär dem Auftraggeber regelmäßig nicht den wirklich erzielten Verkaufspreis, sondern einen auf anderer Grundlage innerhalb der Börsennotiz berechneten Durchschnittspreis aufgegeben habe; dieser Gepflogenheit habe sich, wie die andern Kunden, so auch der Kläger unterworfen.

Das LG. hat die Klage abgewiesen. Es nahm an, daß die behauptete Börsengepflogenheit bestehe und der Kläger sich ihr unterworfen habe. — Das OLG. hat den Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. — Die Revision des Beklagten ist zurückgewiesen worden. Die Gründe gehen dahin:

Nach den tatsächlichen Feststellungen des BerG. ist davon auszugehen, daß der Kläger an der Her Börse am 5. November 1923 dem Beklagten, seinem ständigen Bankier, erklärt hat, er wolle 5 Nobelaktien verkaufen, daß der Beklagte sich über den Kurs unterrichtet und dann dem Kläger als Verkaufskurs 21 Billionen pCt. genannt und dieser sich mit diesem Kurs einverstanden erklärt hat.

Das BerG. ist in Würdigung dieser tatsächlichen Feststellungen zu dem Ergebnis gelangt, daß das zwischen den Parteien getätigte Geschäft nicht als ein Eigenkauf der Wertpapiere durch den Beklagten, sondern als ein Verkaufskommissionsgeschäft sich darstelle und als solches den Vorschriften der §§ 383—406 HGB. unterliege. Dieses Ergebnis ist nicht zu beanstanden.

Es ist in der Rechtsprechung und im Schrifttum durchgehend anerkannt, daß bei der im Einzelfall oft schwierigen Unterscheidung, ob ein Eigengeschäft oder ein Kommissionsgeschäft vorliegt, in der Regel die gewählte Ausdrucksform nicht maßgebend, sondern die wirtschaftliche Bedeutung der Erklärungen der Geschäftsparteien zu prüfen ist. Soweit es sich dabei um den Kauf oder Verkauf von Wertpapieren, welche an der Börse gehandelt werden, und ein Geschäft zwischen einem Bankier und einem seiner Kunden handelt, sind die besonderen zwischen solchen Geschäftsparteien herrschenden und aus der Eigenart des zwischen ihnen bestehenden Rechtsverhältnisses sich ergebenden Beziehungen zu berücksichtigen. Der Privatmann, welcher sich behufs Kaufs oder Verkaufs eines Wertpapiers an einen Bankier wendet, tut dies, um durch dessen Vermittlung sich die an der Börse oft einzig gegebene, jedenfalls aber erleichterte Einkaufs- oder Absatzmöglichkeit und die damit verbundene Möglichkeit der Erzielung des bestmöglichen Preises zu sichern. Er sieht dabei in dem Bankier seinen Vertrauensmann, dem er die Wahrnehmung seiner Interessen bei der Abwicklung des Geschäfts übertragen hat. Erteilt daher der Kunde seinem Bankier einen Verkaufsauftrag, so wird dies in der Regel nur in dem Sinne geschehen, daß dieser bei der Abwicklung des Geschäfts zur bestmöglichen Wahrnehmung seiner Belange beauftragt sein soll. Daraus ergibt sich, daß, selbst wenn der Kunde dem Bankier einen Preis nennt, für welche er das Wertpapier weggeben will, er in der Regel nicht daran denkt, mit dem Bankier selbst als Gegenpartei einen festen Kauf zu dem genannten Preise abzuschließen, sondern daß damit nur gemeint ist, der genannte Preis bilde die untere Grenze, bis zu welcher der Bankier unter Ausnutzung aller Möglichkeiten zur Erzielung eines bestmöglichen Preises einen Verkauf vornehmen dürfe. Bei der Berücksichtigung dieser verkehrüblichen Auffassung der in der Regel obwaltenden Beziehungen zwischen einem Bankier und seinem Kunden muß es, wenn diese Regel nicht vorliegen soll, vielmehr der Bankier im Falle eines solchen Auftrages nicht als Geschäftsbesorger, sondern als Eigenhändler seinem Kunden entgentreten will, für erforderlich erachtet werden, daß sich die Richtung des Willens der Geschäftsparteien auf eine solche Regelung aus besonderen Umständen ergibt, die einen Schluß auf eine solche von der üblichen abweichenden Gestaltung der Geschäftsbeziehungen der Parteien zulassen (so auch RGZ. Bd. 43 S. 111; Bd. 94 S. 65).

Ein Verstoß des BerG. gegen die vorstehend dargelegten Grundsätze ist nicht zu ersehen. Es hat sich offenbar auf denselben Standpunkt gestellt und verneint, daß in dem vor-

liegenden Falle besondere Umstände, welche zu einer Beurteilung des zwischen den Parteien abgeschlossenen Geschäftes als eines Eigengeschäftes auf Seiten der Beklagten nötigt, von dem hierfür beweispflichtigen Beklagten geltend gemacht seien. Es hat mit Recht ausgeführt, daß sich weder aus den Erklärungen der Parteien noch aus der Art der Abrechnung in dieser Hinsicht etwas ergibt. Es hat ferner in bedenkenfreier Darlegung darauf hingewiesen, daß aus einem nach Behauptung des Beklagten zwischen den H. er Bankgeschäften maßgebenden Abkommen des Inhalts, daß bei Eigengeschäften der Bankiers den Kunden Courtage und Provision zu berechnen seien, für den vorliegenden Fall, in welchem ebenfalls Courtage und Provision in Rechnung gestellt sind, sich ein Schluß darauf nicht erlaube, daß hier ein Eigengeschäft und nicht ein Kommissionsverhältnis vorliege, bei welchem ja die Berechnung von Courtage und Provision ebenfalls das übliche ist. Wie hier ergänzend bemerkt sein mag, kann auch daraus, daß das Geschäft an der Börse abgeschlossen ist und daß der Kläger vor Erteilung des Verkaufsauftrages an den Beklagten die Kursbewegung des zum Verkaufe aufgegebenen Wertpapiers beobachtet hatte, nicht ein zu einer anderen Beurteilung nötiger Schluß gezogen werden. Das Verhältnis des Klägers zum Beklagten als dem von ihm mit der Abwicklung eines Verkaufs an der Börse Beauftragten wurde damit kein anderes. Es liegt, auch wenn man die eben erwähnten Umstände mit in Betracht zieht, nichts dafür vor, daß der Beklagte auf die Ausnutzung der Möglichkeit der Erzielung eines möglichst günstigen Kurses hat verzichten wollen.

Die Behauptung, daß sich zu dem in Betracht kommenden, in das Ende der Inflation fallenden Zeitpunkt an der H. er Börse eine Gepflogenheit dahin entwickelt habe, Geschäfte der hier vorliegenden Art durchweg als Eigengeschäfte unter Einsetzung eines sich im Rahmen der Börsennotiz haltenden Durchschnittskurses als des angemessenen Kaufpreises für die gehandelten Wertpapiere abzuwickeln, hat das BerG. mit der Begründung zurückgewiesen, daß, wenn sich eine solche Form der Abwicklung derartiger Effektengeschäfte in jener Zeit gebildet haben sollte, nichts dafür vorliege, daß der Kläger im vorliegenden Falle diese Gewohnheit gekannt und sich ihr unterworfen habe. Es hat demnach die Berücksichtigung einer behaupteten Verkehrssitte oder eines Handelsbrauches — in diesem Sinne muß die Behauptung des Beklagten verstanden werden und ist sie auch, wie die Fassung des erlassenen Beweisschlusses vom 17. Oktober 1924 ergibt, schon von dem Gericht I. Instanz verstanden worden — mit der Begründung abgelehnt, daß die behauptete Gepflogenheit dem Kläger unbekannt gewesen sei.

Diese Begründung der Nichtberücksichtigung der behaupteten Verkehrssitte¹⁾ ist, wie der Revision, die dies zum Gegenstand eines ihrer Angriffe macht, zuzugeben ist, nicht einwandfrei.

Bei der Auslegung eines Vertrages kommt der Wille der Parteien, wie er in der von ihnen abgegebenen Erklärung in die Erscheinung getreten ist, in Betracht. Widerspricht er unzuweideutig einer Verkehrssitte, so ist nicht diese, sondern der Inhalt der abgegebenen Willenserklärung maßgebend. Liegt aber ein unzuweideutiger Widerspruch zwischen der Erklärung und der Verkehrssitte nicht vor und weiß der Geschäftsgegner auch nicht, daß die Erklärung im Sinne eines solchen Widerspruches gegenüber der Verkehrssitte zu verstehen ist, so hat die Auslegung der Erklärung unter Berücksichtigung der Verkehrssitte zu erfolgen, ohne daß es darauf ankommt, ob die Verkehrssitte dem Erklärenden unbekannt war. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist in diesem Fall die Erklärung so aufzufassen, wie es der tatsächlichen Übung der in Betracht kommenden Geschäftskreise entspricht. Voraussetzung ist dabei selbstverständlich, daß tatsächlich eine Verkehrssitte, d. h. eine Art der Geschäftsbehandlung, wie sie von sämtlichen an dem betreffenden Geschäftszweig beteiligten Kreisen, wenn auch in örtlicher Beschränkung, geübt wurde, bestand und es sich nicht nur um die Anschauungen des Kreises, welchem die eine Geschäftspartei angehörte, handelt.

Das BerG. hat demnach bei der Begründung seines Nichteingehens auf die vom Beklagten behauptete Verkehrssitte die für die Berücksichtigung solcher Verkehrssitten maßgebenden Gesichtspunkte verkannt.

Der vom Beklagten behaupteten Verkehrssitte kann aber aus anderen Gründen ein Einfluß nicht eingeräumt werden.

Eine Verkehrssitte ist nach feststehender Rechtsprechung nur da zu beachten, wo sie sich mit der Sicherheit des Verkehrs verträgt und nicht als ein Mißbrauch erweist.

¹⁾ An m. der Redaktion: Eine Beweiserhebung über das Bestehen der Verkehrssitte würde deren Nichtexistenz ohne weiteres ergeben haben.

Ein solcher ist aber in der behaupteten Gepflogenheit in ihrer Anwendung auf eine Geschäftsabwicklung der hier vorliegenden Art zu erblicken.

Die Bestimmung des § 400 Abs. 2 HGB. ist gerichtet gegen den sogenannten „Kursschnitt“, d. h. dagegen, daß der Kommissionär den Kurs, welchen er bei einem aus Anlaß des Kommissionsauftrages abgeschlossenem Geschäft, dem sogenannten Deckungsgeschäft, erzielt hat, dem Kommittenten bald in Rechnung stellt, bald dies unterläßt und dafür den Börsenkurs gemäß § 400 Abs. 2 unter Wahl des Selbsteintritts einsetzt, je nachdem wie sich die Sachlage für ihn günstiger gestaltet. Die von dem Beklagten behauptete Verkehrssitte, daß der nach der tatsächlichen Sachlage als mit dem Verkaufe eines Wertpapiers beauftragt anzusehende Bankier sich ständig als Eigenhändler betrachtet und nicht den tatsächlich erzielten günstigen Kurs gemäß der Vorschrift des § 401 Abs. 2 HGB., sondern nur einen Durchschnittskurs im Rahmen der Börsennotiz als angemessen seinem Auftraggeber in Rechnung stellt, hat dasselbe Ergebnis wie die vorbeschriebene Geschäftshandhabung. Durch ein solches Geschäftsgebaren werden die zum Schutze des Kommittenten getroffenen Bestimmungen des § 401 Abs. 2 HGB., die gemäß § 402 HGB. an und für sich beim Vorliegen eines Kommissionsgeschäftes nicht durch Parteiwillkür beseitigt werden können, ausgeschaltet. Ein mit Absicht erfolgtes Handeln eines Kommissionärs zu Ungunsten eines Kommittenten ist sogar in § 45 Börsengesetz unter Strafe gestellt. Durch Vertragsbestimmung jedes regelmäßig im Wege des Kommissionsgeschäftes abzuwickelnde Effektengeschäft im Interesse des Bankiers als Eigenhandelsgeschäft erscheinen zu lassen, ist auch sonst bereits häufig durch Aufnahme einer allgemeinen Klausel in die Geschäftsbedingungen von Bankgeschäften, inhalts derer der Bankier stets als Eigenhändler auftritt, versucht worden. Rechtsprechung und Schrifttum haben sich demgegenüber auf den Standpunkt gestellt, daß eine solche Klausel gegenüber einem als Kommissionsauftrag anzusehenden Auftrage eines Kunden nur die Bedeutung einer Erklärung, die Kommission durch Selbsteintritt ausführen zu wollen, beanspruchen könne²⁾.

Die von dem Beklagten behauptete Geschäftssitte, die als einheitliches Ganzes aufzufassen und in ihrer Wirkung als solches zu beurteilen ist, verfolgt also nach Vorstehendem im Interesse nur einer Seite der Geschäftsbeteiligten Ziele, deren Erstrebung von der Rechtsordnung nicht gebilligt und im Rechtsleben nicht anerkannt ist. Sie steht mit dem vom Gesetze zu Gunsten des Kommissionärs erstrebten Zustande der Rechtssicherheit in Widerspruch und ist daher als Mißbrauch zu bewerten, wenn nicht aus besonderen Umständen, z. B. dem Zwange der Wirtschaftslage, abzuleitende Gründe eine andere Beurteilung gerechtfertigt erscheinen lassen.

Das Landgericht hat zu diesem Punkte ausgeführt, daß das stürmische Börsengeschäft jener Zeitspanne die Auseinanderhaltung der einzelnen Aufträge, die zu verschiedenen, schnell wechselnden Kursen hätten erledigt werden müssen, sowie die alsbaldige Erstattung der vorgeschriebenen Anzeige an den Kommittenten ungeheuer erschwert habe. Es führt weiter an, daß die regelmäßige Ausführung des Geschäfts von ungeheuren Verlusten für den Bankier begleitet gewesen sei. Auch das Gutachten, das zu diesem Punkte in der ersten Instanz erstattet worden ist, erwähnt zur Rechtfertigung dieser Geschäftshandhabung, daß in jener Zeit bei nur geringem Verzuge eines Kunden dem Bankier infolge der hohen Zinssätze erhebliche Verluste erwachsen seien.

Demgegenüber ist zu bemerken, daß bei einer Verkaufskommission, wie sie vorliegendenfalls zu behandeln ist, ein Verlust des Bankiers nur durch Verzug seines Abnehmers, an welchen er die Papiere weitergab, nicht aber durch seinen Kommittenten in Frage kommen kann. Es ist hier nicht der Ort zu untersuchen, welche zulässigen Mittel dem Betroffenen zu Gebote standen, solche Verluste zu vermeiden.

Es bedarf keiner Erörterung, daß die Abwälzung solcher Verluste auf den an ihnen unbeteiligten Auftraggeber als schutzwürdig nicht betrachtet werden kann.

Was die technische Durchführung einer ordnungsmäßigen Abwicklung der aufgegebenen Kommissionsgeschäfte angeht, so mögen bei einer Reihe von gleichzeitigen Aufträgen in gleichen Effekten allerdings Schwierigkeiten sich ergeben können bei

²⁾ An m. der Redaktion: Vorstehendes kann nur für den hier vorliegenden Fall gelten, daß das Geschäft amtlich notierte Werte zum Gegenstande hat. Bei amtlich nicht notierten Werten ist, wie auch im Schrifttum verschiedentlich dargelegt ist, die Form des Eigenhandels die normale, weil in Ermangelung eines amtlichen Börsenpreises die Anwendung der Grundsätze über Selbsteintritt des Kommissionärs rechtlich und tatsächlich zu übermäßigen Schwierigkeiten führen würde.

der Feststellung dessen, welches Deckungsgeschäft dasjenige ist, das gerade aus Anlaß eines einzelnen Auftrages vorgenommen ist. Solche Schwierigkeiten können aber bei einem Geschäft, welches wie das vorliegende abgewickelt ist, nicht bestanden haben, da der Beklagte nach der Feststellung im Tatbestande des angefochtenen Urteils seiner eigenen Angabe nach an jenem Tage kein anderes Geschäft in Effekten der gleichen Art ausgeführt hat, als das mit dem Beklagten getätigte und das aus Anlaß dessen eingegangene Deckungsgeschäft. Es kann daher bei einer so einfachen Art der Geschäftsabwicklung, wie sie vorliegend stattgefunden hat, in der geschäftlichen Ueberlastung jener Zeit kein ausreichender Anlaß erblickt werden, ein solches Geschäft der gesetzlich im Interesse des Kommittenten gewährleisteten Sicherung, wie sie sich aus § 401 Abs. 2 HGB. ergibt, zu entkleiden, vielmehr muß eine dahin zielende Gepflogenheit solchenfalls als ein Mißbrauch bezeichnet werden.

Die von dem Beklagten behauptete Verkehrssitte stellt sich daher in seinem Verhältnis und seinen Rechtsbeziehungen zum Kläger als Mißbrauch und dessen gesetzlich gewährleistete Rechtsstellung gefährdend dar und kann somit zu seinen Gunsten nicht in Betracht kommen.

Die von dem BerG. unterlassene Prüfung ihres tatsächlichen Bestehens, insbesondere dessen, ob es sich nicht nur um eine einseitige Geschäftsübung auf Seiten der Bankiers gehandelt hat, wie auf Grund dessen, daß die Kunden aus den erteilten Abrechnungen die gemachten Deckungsgeschäfte und auch den Eigengeschäftswillen durchweg nicht zu ersehen vermögen, nicht ausgeschlossen erscheint, gereicht daher der Beklagten nicht zur Beschwerde.

In seinen weiteren Erwägungen hat das BerG. bedenkenfrei ausgeführt, es lasse sich eine besondere Vereinbarung darüber, daß der Beklagte das Geschäft als Eigenhändler mache, aus den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Beklagten schon um deswillen nicht entnehmen, weil diese dem Kläger weder zugegangen noch überhaupt bekannt gewesen und daher nicht Grundlage des Vertrages der Parteien geworden seien und weil ferner, bei Unterstellung ihrer Gültigkeit zwischen den Parteien, die in ihrer Ziffer 3 enthaltene Eigenhändlerklausel eine weitere Bedeutung als die der Erklärung des Selbsteintritts nicht beanspruchen könne. Zu letzterem Punkte kann auf die bereits oben hierzu gemachten Ausführungen verwiesen werden.

Das BerG. hat dann dargelegt, daß der Beklagte als selbst-eintretender Kommissionär nach § 400 HGB. anzusehen und den diesem gesetzlich auferlegten Verpflichtungen, insbesondere derjenigen aus § 401 Abs. II HGB., unterworfen gewesen sei. Es hat ferner ausgeführt, daß es auf Grund der getroffenen tatsächlichen Feststellungen über den Inhalt des zwischen den Parteien abgeschlossenen Geschäfts gemäß § 446 ZPO. auf den dem Beklagten vom Kläger zugeschobenen Eid über die Erteilung eines Verkaufsauftrages nicht mehr ankomme. Es stellt weiter fest, daß durch die Nichtannahme des dem Beklagten vom Kläger über den Zeitpunkt des Deckungskaufes zugeschobenen Eides gemäß §§ 452, 464 ZPO. die Behauptung des Klägers, daß der Beklagte sein Deckungsgeschäft zu einem Kurse von 22,5 Billionen pCt. bereits vor Mitteilung der Uebernahme der Aktien zu 21 Billionen pCt. an den Kläger gemacht habe, als wahr zu erachten sei. Gegen alle diese Erwägungen sind Bedenken nicht zu erheben.

Demnach war die vom BerG. festgestellte Sachlage die, daß der Beklagte nach Erteilung eines Kommissionsauftrages über den Verkauf der Wertpapiere aus dessen Anlaß ein Deckungsgeschäft abgeschlossen und erst nach dessen Ausführung seinen Selbsteintritt angezeigt und dabei einen ungünstigeren Verkaufskurs genannt und hinterher in Rechnung gestellt hat, als er selbst beim Deckungsgeschäft erzielt hatte.

Die hieraus vom BerG. gezogene Folgerung, daß der Beklagte dem Kläger gemäß § 401 Abs. II HGB. den Unterschied zwischen beiden Kursen zu vergüten habe, entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Revision macht es zum Gegenstande eines Angriffes, daß das BerG. nicht darauf eingegangen sei, daß der Kläger den ihm vom Beklagten darüber, daß er die Aktien zum Kurse von 21 Billionen pCt. fest übernommen habe, zugeschobenen Eid nicht angenommen, sondern für unzulässig erklärt habe.

Dieser Angriff versagt.

Das BerG. hat auf Grund einer Prüfung der persönlichen Angaben der Parteien das Gegenteil der von dem Beklagten behaupteten Tatsache — wenn man die Eideszuschreibung zu diesem Punkt nicht überhaupt als ein Rechtsurteil einschließend und daher unzulässig bezeichnen muß — als erwiesen angesehen. Inwieweit es daher sich im Rahmen der Vorschriften des § 286

ZPO. gehalten hat, entzieht sich der Nachprüfung in dieser Instanz. Gemäß § 446 ZPO. war jedoch bei der Stellungnahme des BerG. die in Rede stehende Eideszuschreibung von diesem mit Recht als unzulässig erachtet worden.

Somit unterliegt die vom BerG. ausgesprochene Bejahung der Berechtigung des Grundes des vom Kläger erhobenen Anspruches keinen Rechtsbedenken.

Der Revision war daher unter Anwendung von § 97 ZPO. der Erfolg zu versagen.

III. Steuerrecht.

1. Zu § 36 KapVerkStG.

Werden neu ausgegebene Pfandbriefe durch Vermittlung einer Bank erworben, so ist die Bank, wenn sie als Einkaufskommissionärin des Kunden handelt, unter allen Umständen erste Erwerberin und demnach das Abwicklungsgeschäft mit dem Kunden börsenumsatzsteuerpflichtig. Der Erwerb des Kunden kommt als steuerfreier Ersterwerb, abgesehen vom Falle unmittelbarer Vertretung, nur dann in Betracht, wenn die Bank als Verkaufskommissionärin der Schuldnerin tätig war.

Urteil des RFH. vom 30. Juni 1926 — II. A. 219. 26 —.

Gründe:

Nach der Rechtsbeschwerde des Finanzamts ist darüber zu entscheiden, unter welchen Voraussetzungen beim Bezuge neuer Renten- und Schuldverschreibungen durch Vermittlung einer Bank nicht diese, sondern ihr Kunde als erster Erwerber der Papiere im Sinne der Befreiungsvorschrift des § 36 des Kapitalverkehrssteuergesetzes anzusehen ist. Auszuscheiden haben die Fälle, in denen die Bank die vom Emittenten abgenommenen Papiere dem Kunden zu einem höheren Kurse berechnet hat, als derjenige ist, zu dem die vermittelnde Bank sich mit dem Emittenten verrechnet, da hier die Steuerpflicht für die Abgabe der Papiere an den Kunden unbestritten ist. Sämtliche für die Entscheidung verbleibende Fälle liegen so, daß die Hypothekenbank den Kurs vorschreibt, zu dem die vermittelnde Bank die Schuldverschreibungen an ihre Kunden abzugeben hat — sei es, daß dieser Kurs bei Lieferung der Papiere an die Bank endgültig feststeht, sei es, daß die Bank sich eine Erhöhung des Kurses für die Abgabe an den Kunden je nach der Marktlage vorbehält — und daß die Bank für den Verkauf vom Emittenten eine Provision nach einem bestimmten Hundertsatze dieses Preises oder des Nennwertes erhält. Den Namen des Kunden erfährt die Pfandbriefbank nicht.

Vorweg zu bemerken ist, daß die Beurteilung des Rechtsvorganges ihren Ausgangspunkt nicht von dem Auftrag des Bankkunden aus zu nehmen hat, daß also die vermittelnde Bank nicht als Einkaufskommissionär des Bankkunden in Betracht kommt, da sie ihre Provision nicht von diesem, sondern von der Emissionsbank erhält. Die Annahme einer Einkaufskommission würde sonst auch die Charakterisierung der vermittelnden Bank als ersten Erwerbers nicht zweifelhaft sein lassen können, da der Einkaufskommissionär es ist, der vom Dritten das Wertpapier zu Eigentum erhält und dann unter allen Umständen erster Erwerber ist.

Der § 36 spricht eine Befreiung von der Börsenumsatzsteuer für die Anschaffungsgeschäfte aus, in denen sich die Zuteilung von Aktien und Schuldverschreibungen an den ersten Erwerber vollzieht.

Das beschwerdeführende Finanzamt sieht als diesen ersten Erwerber unter allen Umständen die vermittelnde Bank an, selbstverständlich dann, wenn sie Eigenhändler, aber auch dann, wenn sie nur Kommissionär mit oder ohne Selbsteintritt ist. Allerdings erwirbt, was den letzteren Fall angeht, der Verkaufskommissionär an den abzusetzenden Wertpapieren nicht Eigentum vom Kommittenten und ist also insofern jedenfalls juristisch nicht Erwerber. Indessen bestimmt, obwohl sonst das Anschaffungsgeschäft begrifflich auf den abgeleiteten Erwerb beweglicher Sachen zu Eigentum gerichtet sein muß (vgl. Urteil des Senats vom 3. November 1925, Entscheidungen und Gutachten des Reichsfinanzhofs Bd. 17 S. 298), § 58 abweichend, daß die Börsenumsatzsteuer auch von dem Abwicklungsgeschäfte zwischen dem Verkaufskommissionär und dem Kommittenten zu entrichten, dieses also wie ein Anschaffungsgeschäft anzusehen ist, und hieraus will das Finanzamt entnehmen, daß der Verkaufskommissionär auch im Sinne von § 36 als erster Erwerber zu gelten habe und der Absicht der Befreiungsvorschrift, eine Doppelbesteuerung durch Zusammentreffen von Gesell-

schaftssteuer und Börsenumsatzsteuer zu vermeiden, schon durch die Freilassung dieses Abwicklungsgeschäfts genügt werde.

Das Finanzgericht steht auf einem entgegengesetzten Standpunkt. Es kann unter Erwerb im Sinne des § 36 jedenfalls nur einen Eigentums-erwerb verstehen, will aber das ganze Emissionsgeschäft, das mit der Befreiung der Zuteilung von Aktien und Schuldverschreibungen an den ersten Erwerber aus der Börsenumsatzsteuerpflicht herausgenommen sei, nur als ein einheitliches Ganzes angesehen wissen, aus dem nicht ein beliebiger einzelner Akt als Anschaffungsgeschäft herausgerissen werden könne. Die Sache, so ist der Gedankengang des Finanzgerichts, liege für die Frage nach dem ersten Erwerber bei der Emission von Schuldverschreibungen nicht anders als bei der Emission von Aktien. Hier aber habe bei der mit Hilfe vorgeschobener Personen bewirkten Gründung einer Aktiengesellschaft der erkennende Senat bereits im Urteil vom 14. Oktober 1924, Entscheidungen und Gutachten des Reichsfinanzhofs Bd. 14 S. 228, ausgesprochen, daß eine Aktiengesellschaftsgründung bei der Einheitlichkeit der Rechtsbeziehungen auch nur einheitlich beurteilt und deshalb die Frage, wer als erster Erwerber anzusehen sei, nur dahin beantwortet werden könne, daß dies nicht die vorgeschobenen Personen, sondern diejenigen seien, die die Aktien für sich hätten übernehmen wollen und die Einzahlungen aus ihrem Vermögen geleistet hätten. Wie hier die Gesellschaftssteuer für den Zusammenschluß der Kapitalien der wahren Gründer geschuldet sei und daher für sie die Entrichtung einer Börsenumsatzsteuer für den gleichen Rechtsvorgang ausschließe, so schließe auch die Wertpapiersteuer, die den sich in der Unterbringung einer Anleihe auf dem Geldmarkt vollziehenden Kapitalzusammenschluß treffe, die Börsenumsatzsteuer für diejenigen aus, aus deren Vermögen das Anleihekaptal zusammenfließe. Erste Erwerber, an die die Zuteilung der Obligationen erfolge, seien danach nicht die vermittelnden Banken, die nur ihre Provision verdienen, nicht aber das Anleihekaptal aus ihrem Vermögen aufbringen wollten, sondern deren Kundschaft, die die Obligationen für sich zu erwerben beabsichtigte. Zur Begründung dieser Ansicht nimmt das Finanzgericht auch auf die Entstehungsgeschichte des § 36 Bezug. Der ursprüngliche Entwurf habe, im Anschluß an das Reichsstempelgesetz, noch die Börsenumsatzsteuerpflicht der Ausreichung neuer Aktien und Schuldverschreibungen an den ersten Erwerber vorgesehen. Diese Vorschrift sei durch Anträge aus dem Reichsrat durch die Befreiungsvorschrift ersetzt worden zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung und als Folge der Erhöhung der Gesellschaftssteuer von 7 auf 7½ pCt. Hätte dem Gesetzgeber bei der Befreiungsvorschrift als erster Erwerber die die Unterbringung der Wertpapiere am Markte vermittelnde Bank vorgeschwebt, so hätte er die Erhöhung der Gesellschaftssteuer kaum im ursächlichen Zusammenhange mit dem Wegfall von 0,1 pCt. Händlerstempel für Aktien und 0,03 pCt. Händlerstempel für Pfandbriefe bringen können. Wenn andererseits ohne Bankvermittlung gegenüber einer Gesellschaftssteuererhöhung von ¼ pCt. sogar ein Privatgeschäftsstempel von seinerzeit 1,2 pCt. des Kurswerts bei Aktiengründungen weggefallen wäre, läge es nahe, anzunehmen, daß bei Benutzung einer Bankvermittlung nicht bloß der Wegfall des Händlerstempels beabsichtigt gewesen sei. Es würde dies auch zu einer Ausschaltung der Bankvermittlung hinleiten, die vom Gesetze nicht gewollt sein könne. Diese Ansicht führt das Finanzgericht dahin, die Bankkundschaft auch dann noch als ersten Erwerber anzusehen, wenn die vermittelnde Bank die Schuldverschreibungen nicht erst auf vorliegende Bestellung der Kundschaft von der Emissionsbank anfordert, sondern einen Vorrat von Papieren zur Verfügung hält, mit dessen sicherem Absatz sie binnen weniger Wochen rechnen könne — immer vorausgesetzt, daß die Papiere an die Kundschaft zu dem der Abrechnung zwischen Emissionsbank und Zeichnungsstelle zugrunde liegenden Originalkurs abgegeben werden. In den zur Entscheidung stehenden Fällen seien die von der Emissionsbank bezogenen Stücke höchstens zwei bis drei Wochen vorher im Besitze der vermittelnden Bank gewesen.

Den Ausführungen der Rechtsbeschwerde des Finanzamts kann nur teilweise gefolgt werden, im Endergebnis ist ihr aber Recht zu geben. Daß nach § 58 Abs. 1 beim Kommissionsgeschäfte nicht nur das Geschäft mit dem Dritten, sondern auch das Abwicklungsgeschäft zwischen Kommissionär und Kommittenten börsenumsatzsteuerpflichtig ist, beweist nichts dafür, daß im Sinne von § 36 bei der Verkaufskommission nur das letztere Geschäft steuerfrei zu bleiben habe. Denn einmal ist nicht der Kommissionsauftrag, sondern seine Abwicklung das steuerpflichtige Geschäft, das erste Geschäft ist also das Geschäft mit dem Kunden und das Abwicklungsgeschäft das zweite Geschäft. Sodann aber spricht der § 36 in keiner Weise davon, daß das erste Geschäft steuerfrei bleiben solle, sondern daß die Zuteilung der Wertpapiere an den ersten

Erwerber steuerfrei zu bleiben habe. Der Verkaufskommissionär ist aber nicht erster Erwerber; er ist überhaupt nicht Erwerber, da Eigentum an den Stücken auf ihn nicht übergeht. Der Sinn des § 36 geht auch offenbar weiter. Er will die Konkurrenz zwischen Gesellschaftssteuer und Wertpapiersteuer einerseits und Börsenumsatzsteuer andererseits bei der Neuschaffung von Aktien und Schuldverschreibungen ausschließen. Für den Komplex der Rechtsbeziehungen, die von der Gesellschaftssteuer und der Wertpapiersteuer getroffen werden, ist für die Börsenumsatzsteuer kein Raum, ganz gleichgültig ob der Komplex jener Rechtsbeziehungen sich in einem oder mehreren Geschäften erschöpft und die mehreren Geschäfte als Anschaffungsgeschäfte anzusehen sind. Unter die Gesellschafts- und Wertpapiersteuer fallen aber alle Rechtsvorgänge bis zum Erwerb der Gesellschaftsrechte oder Gläubigerrechte durch den ersten Erwerber. Das ergibt sich für die ersteren aus § 6a, für die letzteren aus § 27 Abs. 1, wonach die Schuldschuld bei Schuld- und Rentenverschreibungen inländischer Schuldner entsteht, sobald die Urkunden erstmalig ausgegeben werden, und diese Ausgabe ist, wie gerade § 36 selbst ausspricht, nicht früher abgeschlossen als mit der Zuteilung an den ersten Erwerber. Danach ist, wenn eine Verkaufskommission vorliegt und der Verkaufskommissionär nicht selbst eintritt, erster Erwerber erst der Dritte, an den der Verkaufskommissionär veräußert, und damit auch das Abwicklungsgeschäft zwischen letzterem und dem Kommittenten börsenumsatzsteuerfrei.

Dagegen geht auch das Finanzgericht zu weit, wenn es in allen Fällen den Kunden der vermittelnden Bank, der das Wertpapier zum Originalkurs erwirbt, als ersten Erwerber angesehen wissen will. Das ist auch nie die Meinung des erkennenden Senats gewesen. In dem angezogenen Urteil Bd. 14 S. 228 der amtlichen Sammlung der Entscheidungen und Gutachten des Reichsfinanzhofs sind die vorgeschobenen Personen deshalb nicht als erste Erwerber angesehen worden, weil die Zahlungen zum Erwerb der Gesellschaftsrechte nicht von ihnen, sondern von den eigentlichen Gründern geleistet und die Aktien von den vorgeschobenen Personen nicht für sich, sondern nach der getroffenen Vereinbarung von vornherein für die Gründungsinteressenten übernommen worden sind, diese also von Anfang an einen Anspruch auf Uebertragung der Aktien an sie hatten. Von einer solchen Vereinbarung ist hier nicht die Rede, da die vermittelnde Bank überhaupt nicht in Vertretung der Kundschaft mit den Emissionsbanken verhandelt hat. Im übrigen hat der Senat in den Fällen, wo junge Aktien von einem Bankenkonsortium übernommen worden sind, die Entscheidung darüber, ob dieses als erster Erwerber anzusehen ist, von Fall zu Fall nach der tatsächlichen Lage davon abhängig gemacht, ob das Konsortium einerseits gegen den Emittenten einen unentziehbaren Anspruch auf Lieferung der Aktien erworben hatte und andererseits zur Abnahme auch dann verpflichtet war, wenn ihm der in Aussicht genommene Absatz der Aktien nicht gelang (Urteil vom 22. September 1922, M r o z e k, Kartei, Rechtspruch 2 zu § 6a des Kapitalverkehrssteuergesetzes), oder ob das Konsortium mit den übernommenen Aktien nach Anweisung der Gesellschaft für deren Rechnung zu verfahren hatte (vgl. statt anderen Urteil vom 14. Dezember 1923, Entscheidungen und Gutachten des Reichsfinanzhofs Bd. 13 S. 113). Was das Finanzgericht für seine Ansicht daraus herzuleiten sucht, daß die Befreiungsvorschrift des § 36 in ursächlichem Zusammenhange mit der damaligen Erhöhung des Gesellschaftsstempels von 7 auf 7½ pCt. gestanden habe, ist jedenfalls jetzt hinfällig, nachdem die Gesellschaftssteuer auf 5 und dann auf 4 pCt. herabgesetzt worden ist, ohne daß dies die Befreiungsvorschrift irgendwie berührt hätte, und daß auch die vorliegenden Fälle bereits unter die Herrschaft dieser Gesetzesänderung fallen.

Auch im vorliegenden Falle kommt es hiernach lediglich darauf an, ob die vermittelnde Bank den Emissionsbanken gegenüber selbständiger Abnehmer war oder nicht. Da die Vorentscheidung das verkannt hat, war sie aufzuheben.

Bei freier Beurteilung ist die Sache spruchreif. Allerdings hat die Vorentscheidung die Frage, ob die Steuerpflichtige Verkaufskommissionärin der emittierenden Pfandbriefbank war, nicht entschieden, sondern nur ausgeführt, daß sie mindestens als Kommissionär aufgetreten sei, in einzelnen Fällen könnte nach ihrer Meinung sogar die Frage aufgeworfen werden, ob sie nicht als Eigenhändler anzusehen sei. Auch die Steuerpflichtige hat hierüber eine unzweideutige Erklärung nicht abgegeben. Allerdings führt sie in der Berufungsschrift vom 7. November 1925 aus: „Wir möchten ausdrücklich feststellen, daß wir die Pfandbriefe nicht als Kommissionär, sondern als Zeichnungsstelle der betreffenden Hypothekenbanken vertreiben.“ Aber sie hat hierbei offenbar den Nachdruck darauf legen wollen, daß sie bloße Zeichnungsstelle der Emissionsbanken gewesen sei. Daß letzteres indessen auch nicht

zutrifft, sie also nicht offener Stellvertreter der Emissionsbanken war, stellt die Vorinstanz in Übereinstimmung mit dem Akteninhalt fest und wird auch durch die eigenen Ausführungen der Steuerpflichtigen in ihrem Schreiben vom 8. Juni 1926 bestätigt, in dem dargelegt ist, warum sie nicht in der Lage sei, die Namen ihrer Kundschaft den Pfandbriefbanken weiterzugeben.

Es kann indessen gar keine Rede davon sein, daß die Steuerpflichtige Verkaufskommissionarin der Pfandbriefbanken war. Zunächst beweist der Umstand, daß die Emissionsbanken den Preis bestimmten, um den die auf den Markt zu bringenden Schuldverschreibungen an die Kundschaft abzugeben sind, nichts für die Unselbständigkeit der Stellung der vermittelnden Bank. Es ist im Warengeschäfte bei Markenwaren (Schokolade, Zigaretten und in zahllosen anderen Fällen) eine alltägliche Erscheinung, daß der Erzeuger der Ware dem Kleinhändler vorschreibt, zu welchem Preise er die Ware an seine Kundschaft abzugeben hat, ohne daß das die Selbständigkeit des Umsatzgeschäfts zwischen Kleinhändler und seiner Kundschaft irgendwie berührt. Die Selbständigkeit des Geschäfts hängt nur davon ab, daß der Zwischenhändler seinerseits einen unentziehbaren Anspruch auf die an die Kundschaft zu bringende Ware erlangt und ihm im Verhältnis zur Kundschaft die Freiheit seines Handels gewahrt ist. Diese wird aber nicht dadurch beeinträchtigt, daß er sich für die Bestimmung des Preises seinerseits in den Willen eines Dritten gebunden hat. So hat der Senat in Warenumsatzstempel- und Umsatzsteuersachen während der Zeit der Zwangswirtschaft in zahllosen Urteilen entschieden (vgl. z. B. Urteil vom 2. April 1919 II a 30/19 und vom 24. Juni 1921 II A 220/21). Für den Wertpapierhandel kann nichts anderes gelten. Auch sonst ergibt sich aus der Vorentscheidung und den Akten, daß die Beschwerdegegnerin nicht im Verhältnis eines Verkaufskommissionärs gestanden und also die Wertpapiere für Rechnung der Pfandbriefbanken verkauft habe. Die Vorentscheidung stellt ausdrücklich fest, daß die zur Entscheidung stehenden Pfandbriefverkäufe nicht aus Kommissionslägern getätigt worden sind, da solche die Beschwerdegegnerin zu dieser Zeit noch nicht gehalten hat; vielmehr seien alle Pfandbriefe auch dann fest bei der Hypothekenbank bestellt worden, wenn noch kein Kundenauftrag vorlag. Die Provision, die die Beschwerdegegnerin bei Abnahme der Pfandbriefe von den Emissionsbanken erhielt, war daher nichts anderes als ein ihr auf die bezogenen Stücke gewährter Rabatt, der den Zwischenverdienst der Bank beim Weiterverkaufe der Stücke an die Kundschaft darstellte. Ein Verkaufskommissionsauftrag muß in seinem Gegenstande bestimmt sein. Die Emissionsbanken aber haben nicht den Auftrag, bestimmte Stücke oder Posten zu verkaufen, an die Steuerpflichtige gegeben, sondern umgekehrt bestimmte Bestellungen der Steuerpflichtigen ausgeführt und diese war verpflichtet, die bestellten Stücke oder Posten ohne Rücksicht darauf abzunehmen, ob sie dafür bestimmte Käufer hatte oder nicht, und auch dann, wenn sie ihrerseits einen Kundenauftrag annulliert hat. Daß zwischen den Emissionsbanken und der Steuerpflichtigen Verpflichtungen, wie sie sich aus §§ 384 ff. des Handelsgesetzbuches zwischen Kommittenten und Kommissionär ergäben, bestanden hätten, ist nirgends auch nur behauptet. Mit der Annahme eines Verkaufskommissionsgeschäftes verträgt sich insbesondere auch die Vereinbarung nicht, daß die Steuerpflichtige die Provision ganz oder teilweise erstatten müsse, wenn die Pfandbriefe binnen einer bestimmten Frist wieder auf den Markt kommen*). Es könne sich immer nur fragen, ob die Steuerpflichtige Einkaufskommissionarin der Kunden war, für welchen Fall nach dem eingangs Gesagten aber die Frage ohne weiteres zu Ungunsten der Steuerpflichtigen entschieden wäre.

2. Zu § 359 RAO.

Steuerstrafrecht. Abschreibungen. Fingiertes Konto.

Urteil des RG. in Strafsachen vom 22. 3. 1926 — III D 136. 26 — T.

„Nach dem angefochtenen Urteil hat der von der Steuerbehörde als Steuerbevollmächtigter zugelassene Beschwerdeführer als fachmännischer Steuerberater des Kaufmanns v. B., persönlich haftenden Gesellschafters der v. B.-Kommandit-

*) Anm. der Schriftleitung: Dieser Ausspruch des Reichsfinanzhofs kann unmöglich aufrechterhalten werden. Eine Vereinbarung der hier in Frage stehenden Art ist bei einer Verkaufskommission besonders naheliegend, weil die Provision als Plazierungsprovision für die Erzielung eines Erfolges gewährt wird; wird der Erfolg der dauernden Unterbringung der Pfandbriefe nicht erzielt, so ist die Provision des Verkaufskommissionärs nicht oder nur teilweise verdient.

gesellschaft, dessen Einkommensteuererklärung für 1922 nachgeprüft, verantwortlich gezeichnet und dem Finanzamt überreicht. Der Erklärung lag eine, von v. B. gefertigte Bilanz der v. B.-Kommanditgesellschaft für das am 30. Juni 1922 geschlossene Geschäftsjahr zugrunde. Sie enthielt, nach Annahme der Strafkammer, Unrichtigkeiten, infolge deren der Jahresgewinn der Gesellschaft fälschlicherweise zu niedrig erschien. Der Fehler ist in die Steuererklärung des v. B. entsprechend übergegangen. Das Urteil legt dem Beschwerdeführer zur Last, er habe durch seinen dem v. B. erteilten Rat bewußt die falsche Bilanz aufstellung und demgemäß die Unrichtigkeit der Steuererklärung veranlaßt, mithin vorsätzlich bewirkt, daß Steuereinnahmen des Reichs verkürzt wurden. Gegen die hierauf beruhende Verurteilung aus § 359 RAO. n. F. wendet sich die Revision des Angeklagten.

Hiernach kommt der Beschwerdeführer weder als Steuerschuldner in Betracht, noch erlangte der gegen v. B. ergangene Steuerbescheid ihm gegenüber Rechtskraft. Damit scheidet die Anwendung des § 433 RAO. aus; RGStS. 56, 397 (398), 58, 40 (43).“

(Es folgt die Zurückweisung von Verfahrensbeschwerden und von Angriffen gegen die tatsächlichen Feststellungen.)

„Das Urteil unterliegt jedoch der Aufhebung, weil sich auch auf der Grundlage des in ihm als erwiesen angenommenen Sachverhalts der Tatbestand der vorsätzlichen Steuerhinterziehung in dem dort bezeichneten Umfang nicht mit ausreichender Sicherheit ergibt.

Die Strafkammer geht allein von der Unrichtigkeit der Bilanz der Kommanditgesellschaft aus, ohne erkennen zu lassen, in welchem Umfang deren Unrichtigkeit für die Bemessung des Einkommens des v. B. von Einfluß war, auf das sich anscheinend die unwahre Steuererklärung allein bezog. Wäre die Unrichtigkeit der Gesellschaftsbilanz in der Steuererklärung des v. B. zum vollen Betrag in die Erscheinung getreten, so konnte es sich für die Feststellung einer Steuerhinterziehung doch immer nur darum handeln, inwiefern die Bilanz den Vermögensstand der Gesellschaft, insbesondere den Jahresgewinn, zu niedrig angab. Insofern kam es nicht auf den formellen Akt der Buchungen, sondern auf deren sachliches Endergebnis an. Daß letzteres in dem einen der beiden für die Verurteilung verwerteten Punkte, nämlich der verschleierte Kürzung der Außenstände der Gesellschaft um 2,3 Millionen M, auf einen diesen Betrag entsprechenden Abstrich vom Gesellschaftsgewinn hinauslief, leitet die Strafkammer aus dem „Gutachten“ des Sachverständigen P. her, wonach vorliegendenfalls eine 10 pCt. übersteigende Rückstellung von Außenständen unzulässig war. Da die Strafkammer an jener Stelle — zutreffend — selbst davon ausgeht, es sei Tatfrage, wie hoch der zu erwartende Ausfall an den Außenständen eines kaufmännischen Geschäfts anzunehmen sei, das Urteil aber jedes Eingehen auf die tatsächlichen Verhältnisse nach dieser Richtung vermissen läßt, so erscheinen die Darlegungen der Strafkammer als widerspruchsvoll. Mindestens bleibt unklar, inwiefern der bloßen Bezugnahme auf die Meinung des Sachverständigen die Bedeutung einer tatsächlichen Feststellung des Gerichts beizulegen ist, deren es für die Schuldfeststellung bedurft hätte.

Wäre indessen bei Berücksichtigung der allgemeinen Wirtschaftslage sowie der Art und Beschaffenheit der Außenstände eine Abschreibung auf Dubiosen, Skonti und dgl. und auf Delkretere in Höhe von mehr als 10 pCt. nicht gerechtfertigt gewesen, so war weiter der Nachweis zu erbringen, daß dies dem Beschwerdeführer bekannt war. Soweit ersichtlich, handelte es sich bei der überreichten Bilanz um eine Handelsbilanz der Gesellschaft. Sie war nicht schon deshalb objektiv unwahr, weil die Abschreibung auf Dubiosen, Skonti u. dgl. nicht als solche gekennzeichnet, sondern unter „Frachten usw.“ enthalten war. Auch die Absicht, durch Verbergung der Abschreibungen unter diesem Titel „Anstoß zu Beanstandungen“ seitens des Finanzamts zu vermeiden, ist noch nicht gleichbedeutend mit dem Bewußtsein, daß die Abschreibung tatsächlich unbegründet sei. Beides scheint die Strafkammer nicht beachtet zu haben. Voraussetzung für den Vorsatz des Beschwerdeführers war, daß v. B. bei Aufstellung der Bilanz die offenen und verdeckten Abschreibungen darin wissentlich zu hoch angesetzt hat. Nicht einmal das geht aus dem Urteil zweifelsfrei hervor.

Ebensowenig reicht der von der StrK. angenommene Sachverhalt bezüglich der dem Angeklagten zur Last gelegten Aufnahme einer „fingierten Bankschuld“ von 4,52 Millionen M in die Bilanz für den Nachweis seiner Schuld aus. Daß dadurch der Gewinn der Gesellschaft in der Bilanz um 4,52 Millionen M zu niedrig erschienen wäre, läßt sich aus den unklaren Feststellungen des Urteils nicht entnehmen. Die formelle Buchung einer fingierten Schuld ist für den sachlichen Gehalt der Bilanz bedeutungslos, wenn ihr eine entsprechende Aktiv-

buchung gegenübersteht, die gleichfalls fingiert ist. Träfe dies aber auch hier nicht, worauf noch einzugehen sein wird, so bleibt gleichwohl unklar, weshalb das Landgericht die fingierte Schuld in vollem Umfang als gewinnkürzend in Absatz bringen konnte, obwohl, wie das Urteil feststellt, von dieser Schuld wieder rund 2½ Million M abgeschrieben worden waren, so daß also nur etwa 2 Millionen übrig geblieben wären. Was es mit diesen Abschreibungen für eine Bewandnis hat, ob sie wirkliche Aktivwerte darstellten, die auf diese Weise unterdrückt wurden, erhellt nicht.

In der . . . Erörterung . . . die sich angeblich auf die Einstellung einer fingierten Schuld in die Bilanz und die weitere buchmäßige Behandlung dieser Schuld bezieht, heißt es: „Das Neubaukonto schloß daher ab . . .“ Hiernach scheint es sich an dieser Stelle, vielmehr um die Angabe eines aktiven Vermögensbestandteils, nämlich des den Wert des Neubaus Bstraße darstellenden Herstellungspreises (§ 33 a EinkStG. v. 29. März 1920/24. März 1921) zu handeln. Dieser Wert betrug, entsprechend den bis zum 30. Juni 1922 aufgewendeten Kosten, damals rund 1,6 Millionen M. v. B. scheint ihn um die von C. berechneten künftigen Kosten mit 4,52 Millionen höher angesetzt zu haben, um von diesem fingierten Herstellungspreis, als einem steuerrechtlich in Betracht kommenden nutzbringenden Gegenstand des Aktivvermögens, 80 pCt. Ueberteuerungskosten abziehen zu können. Läge die Sache so, dann würde es sich an dieser Stelle im Betrage von 20 pCt. der 4,52 Millionen um eine fälschlich zu hohe Angabe des nutzbringenden steuerbaren Vermögens gehandelt haben. Diese Unrichtigkeit der Bilanz hätte an sich keine Verkürzung des Steueranspruchs des Reichs herbeigeführt. Wohl aber hätte dies der Fall sein können, wenn dem fingierten Teil des Neubauwerts von 4,52 Millionen an anderer Stelle der Bilanz eine fingierte Schuld in gleicher Höhe gegenübergestellt worden wäre. Daß letzteres zutrifft, geht aus dem Urteil nicht hervor. Dieses hat offensichtlich nur die Buchung auf dem Neubaukonto im Auge. Träfe es indessen zu, so würden sich, wie bemerkt, der fingierte Aktivwert und der fingierte Passivwert gegenseitig ausgleichen, insoweit also wieder keine Steuerverkürzung in Frage kommen. Das Scheinmanöver würde nur dazu gedient haben, den sonst nicht möglichen Abzug der Ueberteuerungskosten (nämlich von dem aktiven Neubaukonto) zu gestatten. Dann würde sich nur diese Abschreibung für die Feststellung einer Steuerhinterziehung verwerten lassen.“

Bücherbesprechungen.

Dr. Arthur Nußbaum: Das Geld in Theorie und Praxis des deutschen ausländischen Rechts, Verlag von J. C. B. Mohr, P. Siebeck, Tübingen 1925.

Ein Buch von Nußbaum ist ein Ereignis in der Rechtswissenschaft. Sein System, den Tatsachenstoff zum Ausgangspunkt der rechtlichen Behandlung zu nehmen, erweist sich nicht nur als höchst fruchtbar, sondern fesselt auch in ganz besonderer Weise den Leser. Bei der Behandlung des Geldes findet Nußbaum das Gebiet für sein System allerdings weit besser vorbereitet, insofern als bisher die Bearbeitung der Probleme des Geldwesens vorwiegend von der volkswirtschaftlichen Seite aus unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse stattfand. Wenn daher auch die neuen Ausblicke, die Nußbaum gewährt, für den Theoretiker und Praktiker des Geldrechts nicht so zahlreich sind, wie auf anderen Gebieten, so haben seine eindringlichen und das ganze Gebiet erschöpfenden rechtlichen Darlegungen doch die Wirkung, daß sein Buch für die Zukunft „das Werk“ sein wird, dessen niemand mehr entraten kann, wenn er über Theorie und Praxis des Geldrechts unterrichtet werden will. Das Buch zerfällt in zwei Teile: die allgemeinen Lehren und die Probleme der Praxis. In der allgemeinen Lehre bezeichnet er als Geld diejenigen Sachen, die im Verkehr nicht als das gegeben und genommen werden, was sie physisch darstellen, sondern lediglich als Bruchteil, ein Einfaches oder Vielfaches einer ideellen Einheit. Nußbaum äußert selbst Zweifel an dem Wert einer Begriffsbestimmung. Diese Zweifel sind wegen der Verschiedenartigkeit der in Betracht kommenden Gebiete gesetzlicher Regelung in der Tat berechtigt. In einem Rechtsgebiet, in dem z. B., wie dies im November 1923 teilweise im deutschen Reich versucht worden war, ein Zwang zum Abschluß von Geschäften, ein Annahmewang für das Währungsgeld unter Strafdrohung, ein Verbot des Geschäftsabschlusses in ausländischer Währung besteht, hat der Geldbegriff eine ganz andere Bedeutung als da, wo sich der An-

nahmewang für Geld darauf beschränkt, daß sich der Gläubiger, der das Währungsgeld zurückweist, im Verzug mit der Annahme befindet. Allgemeine Geldbegriffe werden mehr oder weniger nur von der wirtschaftlichen Seite aus entwickelt werden können und dafür bietet die Verwendung des Geldes als allgemeines Tauschmittel im Verkehr immer noch das beste Kennzeichen. Von diesem Ausgangspunkte aus ist das, was Nußbaum als Begriffsmerkmal bezeichnet, unzweifelhaft ein untrügliches Symptom.

Inwieweit das Recht des Geldes öffentlich-rechtlich oder privat-rechtlicher Natur ist, kann nicht einheitlich festgestellt werden; nach Zeit und Ort wechselt sein Charakter. Die schwächste Einwirkung öffentlichen Rechts besteht da, wo sich der Staat darauf beschränkt, Geldzeichen öffentlich zu beglaubigen und dem Verkehr zur Verfügung zu stellen. Der Annahmewang braucht keinesfalls öffentlich-rechtlicher Art zu sein; er kann durchaus dasselbe sein, was im Wertpapierhandel die Lieferbarkeit bedeutet. Der Höhepunkt des öffentlichen Rechts des Geldwesens war in Deutschland Anfang November 1923 erreicht. Die Erstarkung der Aufwertungsbewegung ist die Reaktion, die das Geldrecht mit rückwirkender Kraft in die Privatrechtssphäre einzubeziehen versuchte. Von seiner Begriffsbestimmung aus betont Nußbaum den öffentlich-rechtlichen nominalistischen Charakter des Geldes, der ein Grundsatz höchsten gemeinwirtschaftlichen Interesses und der Verfügung der Parteien entzogen sei, vielleicht zu sehr. Er zieht daraus mit großer Folgerichtigkeit seine Schlüsse. Die Behandlung der Geldschulden ist nach seiner Auffassung nicht der Kernpunkt des Geldrechts. Er verwirft den Standpunkt des Reichsgerichts, der die Berücksichtigung von Treu und Glauben in Fragen des Währungsrechts fordert, und erklärt, daß die Berücksichtigung des Geldwerts bei den von ihm sogenannten Wertschulden abseits von der geldrechtlichen Betrachtung liege. Ob nicht der Verfasser von dem ihm besonders naheliegenden und auch in den allgemeinen Lehren betonten Standpunkt aus, daß das Geld in erster Linie aus seiner Verkehrsfunktion heraus zu erklären sei, vielfach zu Ergebnissen hätte kommen können, die sachlich im wesentlichen mit seinen Auffassungen übereinstimmen, mag dahingestellt bleiben. Der nominalistische Charakter der englischen und amerikanischen Rechtsprechung, der man ganz gewiß den Sinn für die Verkehrsbedürfnisse nicht absprechen kann, gibt dafür einige Anhaltspunkte.

Die Vorzüge der Nußbaumschen Arbeitsweise zeigen sich für die Praxis in ganz besonderem Maße im zweiten Buch, wo er die Aufwertungsfrage unter dem Gesichtspunkt der inneren Währungsveränderung behandelt, wo er weiter die Wirkungen der Einführung einer neuen Währung auf alte Schulden, die Goldklausel, die Valutaschulden, und das Recht des Handels in ausländischen Zahlungsmitteln erörtert. Gerade bei der Behandlung der Valutaschulden kommt bei Nußbaum wieder die schöpferische Kraft und die Bedeutung der Verkehrsübung und der Verkehrsauffassung zu ihrem Recht und treten die Folgerungen zurück, die sich aus der öffentlich-rechtlichen Seite des Geldrechtsproblems ergeben. Hier trägt der Verfasser eine Fülle von Material des in- und ausländischen Rechts in einer Weise zusammen, wie es bisher wohl überhaupt noch nicht geschehen ist. Er dürfte damit auch der Bankpraxis ganz außerordentliche Dienste geleistet haben. Die Zusammenstellung der Gerichtspraxis fast aller Kulturnationen in bezug auf die Fragen, die die Währungszerrüttung in den meisten Ländern hervorgerufen hat, wird unzweifelhaft auch eine der wertvollsten Unterlagen für jede international-rechtliche Regelung bilden, die auf diesem Gebiete getroffen werden wird.

Dr. Weisbart.

Die deutschen Banken im Jahre 1924. Zugleich eine Statistik der deutschen Banken seit dem Jahre 1912. Herausgegeben von „Der Deutsche Oekonomist“ (Berlin 1926).

An einer eingehenden und auf Bilanzanalyse beruhenden Darstellung der Entwicklung des deutschen Bankgewerbes seit Beendigung der Inflation hat es bisher gefehlt. Es ist daher sehr zu begrüßen, daß „Der Deutsche Oekonomist“ die Herausgabe seiner bekannten, bis zum Jahre 1920 in laufender Jahresfolge erschienenen Schriftenreihe wieder aufgenommen hat. Freilich kommt der vorliegende Band, der nur das Jahr 1924 behandelt, etwas reichlich post festum, was der Herausgeber damit entschuldigt, daß die Bearbeitung den mit der Währungsstabilisierung geschaffenen völlig neuen Verhältnissen gerecht werden mußte und daher geraume Zeit in Anspruch genommen habe. Das sehr umfangreiche statistische Material hat dadurch etwas an unmittelbarem Interesse verloren. In einer Zeit, in der durch die Bekanntgabe der Zweimonatsbilanzen die breite

Oeffentlichkeit so rasch über die fortlaufende Entwicklung am Kreditmarkt, soweit sie sich in den Bilanzzi fern der Banken widerspiegelt, unterrichtet wird, würde es sich empfohlen haben, auch die Ergebnisse des Jahres 1925 mit zu behandeln. Man hat hiervon anscheinend deshalb Abstand genommen, weil man von dem Zeitpunkt der Beendigung der Inflation ab wieder zu der alten Jahresausgabe zurückkehren und deren traditionellen Rahmen nicht sprengen wollte.

Der statistische Teil des vorliegenden Bandes wird zudem dauernden Wert schon deshalb behalten, weil er für 94 deutsche Kreditbanken und 35 Hypothekenbanken neben ihren Abschlußbilanzen für Ende 1924 und ihren Gewinn- und Verlustrechnungen für Ende 1924 auch die Goldmark-Eröffnungsbilanzen vom 1. 1. 1924 wiedergibt. Das Stabilisierungsjahr 1924 bedeutet den Anfang eines einschneidenden Abschnitts in der deutschen Wirtschaftsgeschichte, auf den alle weitere Entwicklung zurückzuführen sein wird. So wird auch, wer in späterer Zeit eine zusammenhängende Orientierung sucht, immer wieder zu dem vorliegenden Bande greifen müssen.

Bei den textlichen Ausführungen handelt es sich um weit mehr als um einen Kommentar zu dem Zahlenwerk der Bilanztabellen. Der erste, die Kreditbanken behandelnde Abschnitt aus der Feder von Regierungsrat a. D. Wollstädt er enthält nicht nur eine kritische Untersuchung der Entwicklung in den verschiedenen Zweigen des Bankgeschäfts auf Grund der zusammengefaßten Bilanzzi fern, sondern sucht darüber hinaus auch in großen Zügen eine allgemeine Würdigung der durch Kriegs- und Nachkriegsverhältnisse für das deutsche Bankgewerbe geschaffenen Lage zu geben. An die Stelle der in der Vorkriegszeit vorhandenen innigen Verknüpfung zwischen Banken und Wirtschaft sei schon während des Krieges eine gewisse Lockerung dieses Verhältnisses getreten. Während der Inflationsperiode seien dann die Banken immer mehr in eine passive Rolle hineingedrängt worden. In der Tat handelte es sich damals um eine Entwicklung, gegen deren Zwangsläufigkeit es kaum ein Wehren geben konnte. Krankes Geld mußte zugleich krankendes Bankgeschäft bedeuten: Abdrosselung des Kontokorrentgeschäfts, ungeheurer Umfang des Börsengeschäfts und des Devisenhandels und eine „heute geradezu wahnwitzig anmutende“ Emissionstätigkeit; im ganzen eine scheinbare Hochkonjunktur, deren Gewinne der Geldentwertung wieder zum Opfer fielen und die außerdem nach außen hin von einer höchst ungesunden Expansion im Bankgewerbe begleitet war. Dem Verfasser ist beizustimmen, wenn er feststellt, daß die Banken erst reichlich spät versucht hätten, durch Verschärfung ihrer Kreditbedingungen die schädlichen Folgen der Geldentwertung von sich abzuwenden. Es war für das Bankgewerbe eine der unerfreulichsten Erscheinungen des letzten Inflationsjahres, daß die von ihm im Kampf um die Substanzerhaltung ergriffenen Maßnahmen eine grundsätzlich andere Beurteilung erfuhren als ähnliche Maßnahmen anderer Gewerbe. Die Goldmarkbilanzen liefern den zahlenmäßigen Beweis dafür, welche erheblichen Einbußen an der Substanz die Banken erlitten hatten. Das Kapital von sieben Berliner Großbanken mußte, wie aus einer beigefügten Berechnung hervorgeht, im Durchschnitt im Verhältnis von $11\frac{9}{10}:1$ zusammengelegt werden.

Die Darstellung wird durchaus den großen Schwierigkeiten gerecht, die das erste Wiederaufbaujahr im Zeichen drückendsten Kapitalmangels für das Bankgewerbe wie für die übrige Wirtschaft bot. Es wird besonders unterstrichen, daß infolge des aufgeblähten Geschäftsapparates, dessen Verkleinerung erst allmählich durchgeführt werden konnte, und der hohen steuerlichen Lasten die Unkosten einen unverhältnismäßig hohen Teil der Bruttoerträge auszehren. Bei allen in die Untersuchung einbezogenen Aktienbanken (es sind das für 1924 alle Institute bis zu einer Viertelmillion RM Aktienkapital, für die Vorkriegszeit bis zu 1 Million M Aktienkapital) absorbierten im Durchschnitt die Unkosten von den Bruttogewinnen vor dem Kriege etwa 37 pCt., 1924 dagegen rund 84 pCt. Die Folge war denn auch, daß die Reingewinne hinter denen von 1913 erheblich zurückblieben, wozu auch der vergleichsweise engere Rahmen beitrug, der der bankgeschäftlichen Tätigkeit gezogen war. Verfasser vergißt auch nicht die Belastung hervorzuheben, die sich daraus ergab, daß bei stark verringertem Umsatz gerade das kleine Geschäft der Zahl der Einzelposten nach die Stückzahl des Jahres 1913 übertraf, daß ferner die Banken noch immer im öffentlichen Interesse mit Aufgaben belastet waren, die den Unkostenetats vergrößerten, ohne sich auf der Ertragsseite auszuwirken.

Um so mehr muß gegenüber diesen sachlichen Feststellungen der Widerspruch auffallen, der in der S. 5 ausgesprochenen Meinung liegt, daß die Klagen der Wirtschaft über die Höhe der Bankzinsen in Anbetracht der Spanne zwischen Aktiv- und Passivzinsen „nicht als unberechtigt“ zu

bezeichnen seien. Seit Ende 1924 hat die Spanne inzwischen im Zusammenhang mit dem allgemeinen Zinsabbau bekanntlich eine sehr beträchtliche Senkung erfahren. Diese ist aber nur in dem Maße tragbar, wie auf die Dauer durch Rationalisierung der Bankbetriebe und Minderung des Leerlaufs auch eine relative Senkung der Unkosten erzielt werden kann.

Der von Geheimrat Eggebrecht verfaßte Abschnitt über die Hypothekenbanken schildert in anschaulicher Weise, in welchem besonderen Maße diese Institute infolge der ihnen durch die Gesetzgebung in ihrer geschäftlichen Betätigung gesetzten Schranken unter der Inflation zu leiden hatten. Einen Ausweg suchte man zunächst in Gestalt großer Zusammenschlüsse, sodann auch durch Aufnahme völlig neuer Zweige geschäftlicher Tätigkeit. Erst mit der Wiederherstellung stabiler Währungsgrundlagen konnte das reguläre Hypotheken- und Pfandbriefgeschäft wieder aufgenommen werden. Dabei war den Hypothekenbanken eine ihrer früheren Hauptaufgaben, die Finanzierung des Wohnungsbaus, fast gänzlich verschlossen. In den Vordergrund trat statt dessen die Kreditgewährung an die Landwirtschaft. Der Verfasser unterstreicht die von den Hypothekenbanken erhobene Klage, daß bei der Verwendung von öffentlichen Geldern für Zwecke des Realkredits ihre Vermittlung nicht in ausreichendem Maße herangezogen und sie bei der Verteilung der von der Deutschen Rentenbank der Landwirtschaft zur Verfügung gestellten Kredite größtenteils ausgeschlossen worden seien. Daß die durch die wirtschaftlichen Verhältnisse erzwungene Verteuerung des Realkredits nicht den Hypothekenbanken zur Last gelegt werden kann, ist auch heute noch notwendig zu betonen.

Ein dritter Abschnitt behandelt, zum erstenmal in der vorliegenden Veröffentlichung, auch die öffentlichen Banken. Die für sie gegebene Begriffsbestimmung ist geeignet, manche in der Oeffentlichkeit bestehenden Unklarheiten zu beseitigen. Die einzelnen Gruppen, Staatsbanken, Landesbanken, Girozentralen und Kommunalbanken werden gesondert betrachtet und ihr Tätigkeitsfeld gegeneinander abgegrenzt. Ob der Ausdruck „Konzernbanken des Reiches“ für die Reichs-Kredit-Gesellschaft und die Deutsche Verkehrs-Kreditbank besonders glücklich gewählt ist, sei dahingestellt. Dagegen wird man sich der Kritik, die abschließend an der Geschäftspolitik der öffentlichen Banken geübt wird, nur vorbehaltlos anschließen können. Die Vorwürfe richten sich nicht so sehr gegen die Höhe der öffentlichen Gelder, denn in der ersten Stabilisierungszeit mußte jede Steuerpolitik ein rigoroses Experiment sein, wohl aber um so schärfer gegen deren Verwendung. Diese geschah so, daß „nicht nur vereinzelt große Verluste verursacht, sondern, was wirtschaftlich vielleicht noch schlimmer sich auswirkte, eine Verschärfung der Kreditnot und eine Hemmung des notwendigen Zinsabbaus herbeigeführt wurden“. Zugleich wurden die öffentlichen Banken „aus Spezialbanken, die außer dem regelmäßigen Anleihedienst sich auf den Lombardverkehr mit einer begrenzten Anzahl erster Geldinstitute beschränkten, zu Kreditbanken, die Direkt-Kredite gaben, es aber versäumten, sich über die privatwirtschaftliche und insbesondere volkswirtschaftliche Berechtigung der Darlehnsgesuche Klarheit zu verschaffen“.

Der Schlußabschnitt, „Die Notenbanken“, von Oberbibliothekar N o t z k e gibt einen kurzen Ueberblick über die Reorganisation unseres Währungs- und Notenbankwesens und schildert den Verlauf des Geschäftsjahres 1924 der Reichsbank.

Dr. E. W. S c h m i d t, Berlin.

A. S c h n e i d e r, Direktor der Börsenverwaltung, „Führer durch die Börse zu Berlin“. Verlag H. S. Hermann & Co., Berlin 1926.

Das von dem Direktor der Börsenverwaltung herausgegebene Büchlein gibt in anschaulicher Darstellung dem Laien ein Bild von der geschichtlichen Entwicklung der Berliner Börse, sowie ihren Aufgaben und ihrer Organisation. In leicht verständlicher Form kann sich hier der Laie über die Funktionen des Staatskommissars, des Börsenvorstandes und der einzelnen Ausschüsse, der Zulassungsstelle und des Ehrengerichts unterrichten; erfährt fernerhin, wie und welche Wertpapiere und Waren gehandelt und wie die Kurse festgesetzt werden. Ein Grundriß des Börsengebäudes sowie Lagepläne der Börsensäle mit ihren Maklerschranken und Kojen gestatten dem Leser, sich auch äußerlich von der Börse ein Bild zu machen. Die Schrift, welche durch einige Abbildungen der alten und neuen Börse sowie der Börsensäle illustriert ist, dürfte im Publikum zum Verständnis der Börse und ihrer Einrichtungen beitragen.

Dr. F r a e n k e l, Berlin.